

Einladung

Gremium: Schulausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 18.05.2015, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 07.05.2015

1. An die Mitglieder des Schulausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2014
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Zusätzliche Hochbaumaßnahmen 2015 für die schulischen Einrichtungen der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2015/045
- TOP 6 Ausstattung der Schulen - zusätzliche Mittel für Anschaffungen in 2015
Vorlage: 2015/071
- TOP 7 Niedersächsisches Schulgesetz - Antrag Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2015/063
- TOP 8 Klassenfahrten an der KGS Rastede - Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 2015/069
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2015/045**

freigegeben am 14.04.2015

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 10.04.2015**Zusätzliche Hochbaumaßnahmen 2015 für die schulischen Einrichtungen der Gemeinde Rastede****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.05.2015	Schulausschuss
N	09.06.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Sach- und Rechtslage näher ausgeführten Baumaßnahmen im Bereich der schulischen Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2015 werden beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 (Vorlage-Nr. 2014/155B) die Anhebung der Realsteuerhebesätze zur Deckung für noch im Einzelnen durch Beschluss festzulegende überplanmäßige Aufwendungen, vorrangig für solche, die bislang zum Ausgleich der Haushaltssituation wesentlich reduziert werden mussten, beschlossen.

Für den Bereich „Zentrale Gebäudewirtschaft“, Schwerpunkt Schulen, wurden ca. 200.000 Euro in Aussicht gestellt.

Zwischenzeitlich wurde analysiert, welche zurückgestellten Maßnahmen noch im Jahr 2015 realisiert werden können und welche neuen beziehungsweise ergänzenden Maßnahmen vorrangig sind und zusätzlich aufgenommen werden sollten. Da es sich bei den Mehreinnahmen der Realsteuern um Mittelerhöhungen des Ergebnishaushaltes handelt, wurden nur Hochbaumaßnahmen berücksichtigt, die auch im Ergebnishaushalt kassenwirksam werden. Hinzu kommt, dass größere Renovierungs-, Sanierungs- oder Baumaßnahmen in den Schulen nur während der Schulferien durchgeführt werden können, um den Schulbetrieb nicht unnötig zu stören oder zu behindern. Somit eignet sich nicht jedes Projekt für die Einplanung. Von diesen Rahmenbedingungen ausgehend werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Grundschule Loy*Sanierung des Mehrzweckraums*

Kosten: ca. 25.000 Euro

Bei der Sanierung des Mehrzweckraums handelt es sich um eine neue Maßnahme. Sowohl die Grundschule Loy als auch der Sportverein haben im März 2015 Anträge auf Erneuerung des Hallenfußbodens gestellt (sh. Anlagen). In der Vergangenheit wurde der zu glatte und abgenutzte Boden bereits beanstandet. Versuche, die Probleme zum Beispiel durch den Einsatz veränderter Putzmittel in den Griff zu bekommen, blieben erfolglos. Da die Lüftung der Halle ebenfalls sanierungsbedürftig ist, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die ansonsten für 2016 einzuplanende Maßnahme vorzuziehen und in den Herbstferien durchzuführen.

Grundschule Wahnbek

Erneuerung der Eingangstür und der seitlichen Fensterelemente

Kosten: ca. 25.000 Euro

Der Eingangsbereich der GS Wahnbek ist stark sanierungsbedürftig. Es ist vorgesehen, die Eingangstür einschließlich der seitlichen Fensterelemente zu erneuern und damit auf einen energetisch aktuellen Stand zu bringen. Auch hierbei handelt es sich um eine neue Maßnahme, die ansonsten für das kommende Jahr angemeldet worden wäre. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Maßnahme noch in diesem Jahr umzusetzen, da es sich um ein kleineres, abgeschlossenes Projekt handelt, das zeitlich gut in den Herbstferien realisiert werden kann.

KGS Wilhelmstraße

Renovierung der Flure vor den Räumen 209 bis 212

Kosten: ca. 10.000 Euro

Die Renovierung der Flure wurde aus Kostengründen bereits mehrfach verschoben, ist aber dringend erforderlich. Die Arbeiten können in den Sommerferien durchgeführt werden.

Kernsanierung der Räume 202/203

Kosten: 40.000 Euro

Die notwendige Grund- beziehungsweise Kernsanierung der Räume 202 und 203 wurde ebenfalls aus Kostengründen mehrfach verschoben. Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit in den Sommerferien durchgeführt werden. Falls eine Umsetzung aufgrund anderer Projekte an der KGS in den Sommerferien zeitlich nicht mehr realisierbar ist, werden die Arbeiten in den Herbstferien erfolgen.

Umbau/Renovierung Raum 152

Kosten: ca. 5.000 Euro

Der Umbau des Raumes wird seitens der Schulleitung damit begründet, dass wieder ein vollwertiger Besprechungsraum durch die Auslagerung eines Großkopierers in einen separat zu schaffenden Raum entstehen soll. Derzeit ist der Raum durch die Doppelnutzung nur sehr eingeschränkt nutzbar. Die Umsetzung kann in den Sommerferien erfolgen.

Renovierung der Flure vor den Räumen 150/155/176

Kosten: ca. 5.000 Euro

Die erforderliche Renovierung der Flure wurde aus finanziellen Gründen mehrfach zurückgestellt. Die Arbeiten können in den Sommerferien umgesetzt werden.

Abdichtung und energetische Sanierung von Teilen der Fassade Thoradestraße

Kosten: ca. 6.000 Euro

An der Fassade des Gebäudetraktes Thoradestraße ist es zu Undichtigkeiten gekommen, die kurzfristig behoben werden mussten. Im Zuge dieser Arbeiten ist es sinnvoll, diesen Teil der Fassade energetisch zu sanieren. Es handelt sich hierbei um unvorhersehbare und somit noch nicht eingeplante Arbeiten. Die Abdichtung wurde bereits in den Osterferien durchgeführt, Restarbeiten können in den Sommerferien erledigt werden.

KGS Feldbreite

Komplettsanierung des Klassenraums 14

Kosten: ca. 20.000 Euro

Ursprünglich war für 2015 die umfangreiche Sanierung von zwei Klassenräumen vorgesehen. Aus finanziellen Überlegungen wurde die Sanierung des Raumes 14 zurückgestellt und soll nun wieder aufgenommen werden. Die Umsetzung der Maßnahme kann in den Sommerferien erfolgen.

Malerarbeiten am Gesimse

Kosten: ca. 7.500 Euro

Teile des Gesimses der KGS Feldbreite müssen zur Substanzerhaltung (stark verwittert) gestrichen werden. Auch diese Aktion wurde unter finanziellen Gesichtspunkten zurückgestellt. Die Arbeiten sind für die Herbstferien 2015 vorgesehen.

Grundschule Feldbreite

Erweiterung der Schließanlage (innen)

Kosten: ca. 8.000 Euro

Der Anbau der Grundschule Feldbreite, der gerade aktuell anläuft, zieht auch eine umfangreiche Erweiterung der Schließanlage nach sich, wovon auch die bereits vorhandenen Räumlichkeiten betroffen sind. Der notwendige Umfang konnte erst kürzlich ermittelt werden. Die Erweiterung der Schließanlage soll in den Herbstferien umgesetzt werden.

Mehrzweckhalle Feldbreite

Erweiterung der Zutrittskontrolle

Kosten: ca. 3.500 Euro

Wie bereits bei der Grundschule Feldbreite ausgeführt, muss auch die Zutrittskontrolle der Mehrzweckhalle Feldbreite an die Erweiterung der Grundschule und sich daraus ergebende veränderte Wegeführungen zur Nutzung der Pausenhöfe und Umkleiden angepasst werden. Die Arbeiten müssen bereits in den Sommerferien erfolgen, um die geänderten Wegeführungen schon während der Bauzeit des Anbaus der Grundschule nutzen zu können.

Schule Voßbarg

Renovierung des Mehrzweckraums

Kosten: ca. 45.000 Euro

Der Mehrzweckraum der Schule Voßbarg wird sowohl von der Schule und dem Kindergarten Voßbarg als auch von diversen Vereinen genutzt. Der schlechte Zustand des Hallenbodens ist hinlänglich bekannt. Aus Kostengründen wurde auch diese Maßnahme zurückgestellt. Die Renovierung ist nun für die Herbstferien vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Projekte beläuft sich auf ca. 200.000 Euro. Die Finanzierung ist durch Mehreinnahmen bei den Realsteuern gegeben.

Anlagen:

Anlage 1- Anträge der GS Loy und des SV Loy



Sportverein Loy e. V.

SV Loy • Loyerbergstraße 24 • 26180 Rastede - Loy

Gemeinde Rastede
Sophienstraße.
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 03. März 2015			
HVB	FB	STS	GB
			1-07

Vorstand:

Tanja Maichrzak
Sandkuhlenweg 1e
26180 Rastede - Loy
Telefon: 0 44 02 - 59 76 48

Geschäftsführung:

Manfred Krott
Loyerbergstraße 24
26180 Rastede - Loy
Telefon: 0 44 02 - 34 58

Internet: www.sv-loy.de

E-Mail: info@sv-loy.de

23. Februar 2015

Antrag

Antrag auf Erneuerung des Hallenfußbodens der Mehrzweckhalle in Loy, Hankhauser Weg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Essen,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Rastede,

im Namen und im Auftrage des SV Loy e.V. stelle ich hiermit folgenden

Antrag:

Der SV Loy beantragt die vollständige Erneuerung bzw. grundlegende Sanierung des Fußbodens der zur Grundschule gehörenden Mehrzweckhalle in Loy.

Begründung

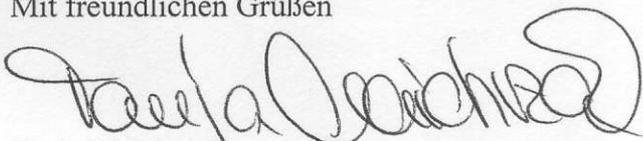
Im Jahr 1981 wurde in Loy mit Einweihung eines Anbaus an die Grundschule die Mehrzweckhalle eingeweiht und der öffentlichen Nutzung übergeben. Seither wird die Halle und somit auch deren Boden durch die Grundschule im Rahmen des schulischen Betriebs und auch des außerschulischen Betriebs benutzt. Außerdem nutzen und nutzen der SV Loy sowie andere Sportvereine bzw. -organisationen (Budo-Dojo Rastede, Golfclub Oldenburg), die Halle für ihre sportlichen Zwecke. Daneben finden Veranstaltungen von schul- und kindergartennahen Vereinen (Freundeskreise) hier statt. Außerdem wird die Halle selbstverständlich für die Unterbringung von Gästen der Rasteder Großveranstaltungen (z.B. Musiktage) genutzt. Weiterhin war die Halle bis zum Jahr 2012 Veranstaltungsort der jährlichen vereins- und organisationsübergreifenden örtlichen Weihnachtsfeier in Loy.

In den letzten Jahren haben sich zunehmend Probleme aufgetan, die zunächst darin lagen, dass der Hallenboden für viele sportliche Nutzungen zu glatt war. Eine unfallfreie Nutzung z.B. bei der Ausübung von Kinderturn- und Frauengymnastiksportstunden war nicht mehr gesichert. Dieses Problem wurde vorläufig und vorübergehend durch den Einsatz anderer Reinigungsmittel gelöst. Inzwischen zeichnen sich gravierende Probleme ab, die darin liegen, dass es Risse und Wellen oder Beulen im Boden gibt:

Dieses Problem lässt sich durch rein oberflächliche Lösungen nicht beheben. Es muss eine grundsätzliche Sanierung des Fußbodens stattfinden.
Dieses ist Inhalt unseres Antrages.

Wir bitten um Begutachtung des Hallenbodens und um seine Erneuerung bzw. grundlegende Sanierung.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Maichrazk



DER BESTE GRUND
FÜR EINE SCHULE

Grundschule Loy, Hankhauser Weg 15, 26180 Rastede

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. / 03. März 2015			
HVB	FB	STS	GB
			1-07

Grundschule Loy
Hankhauser Weg 15
26180 Rastede
Tel: 04402 2844
Fax: 04402 939067
E-Mail: gs.loy@ewetel.net
www.grundschule-loy.de

Loy, 23.02.2015

Antrag auf Erneuerung des Hallenfußbodens der Mehrzweckhalle in Loy, Hankhauser Weg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Essen,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Rastede,

im Namen und im Auftrage der GS Loy stelle ich hiermit folgenden
Antrag:

Die GS Loy beantragt ebenso wie der SV Loy die vollständige Erneuerung bzw.
grundlegende Sanierung des Fußbodens der zur Grundschule gehörenden
Mehrzweckhalle in Loy.

Nach Rücksprache mit dem SV Loy unterstützen wir den Antrag und tragen die
Begründungen mit:

- Alter der Mehrzweckhalle
- viele verschiedene Nutzer unterschiedlicher Altersgruppen (schulisch und außerschulisch)
- sehr viele verschiedene Veranstaltungen (schulisch und außerschulisch)
- hohe Beanspruchung
- aktuelle Probleme:
sehr glatter Fußboden (Unfallgefahr),
sehr starke Abnutzungsspuren,
Risse und Wellen oder Beulen im Boden
- neue Möglichkeiten der Installation von Turngeräten in der Halle
(z.B. versenkbare Holme für Reckstangen)

Über eine Erneuerung bzw. grundlegende Sanierung des Hallenfußbodens würden
wir uns sehr freuen.

Für einen gemeinsamen Termin zur Begutachtung stehe ich Ihnen gerne zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Kleinhaus
A. Kleinhaus

(Kommissarische Schulleiterin)

Grundschule Loy

Hankhauser Weg 15
26180 Rastede

Tel.: 04402-2844, Fax: 04402-939067

e-mail: gs.loy@ewetel.net

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2015/071**freigegeben am **06.05.2015****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 30.04.2015**Ausstattung der Schulen - zusätzliche Mittel für Anschaffungen in 2015****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.05.2015	Schulausschuss
N	09.06.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Sach- und Rechtslage näher ausgeführten Investitionen im Bereich der schulischen Ausstattung für das Haushaltsjahr 2015 werden beschlossen und im I. Nachtragshaushalt 2015 berücksichtigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten und Kosten in Bezug auf die IT-Systemadministration an den Rasteder Schulen zu prüfen.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 (Vorlage 2014/155B) die Anhebung der Realsteuersätze zur Deckung für noch im Einzelnen durch Beschluss festzulegende überplanmäßige Aufwendungen, vorrangig für solche, die bislang zum Ausgleich der Haushaltssituation wesentlich reduziert werden mussten, beschlossen. Für den Bereich „Ausstattung der Schulen“ wurden 100.000,- Euro in Aussicht gestellt.

Ferner wurde die Verwaltung mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.05.2014 (Vorlage 2014/029A) beauftragt, ein Ausstattungskonzept in Zusammenarbeit mit Vertretern der Schulen zu erstellen.

Nachdem zunächst Einzelgespräche mit den Schulleitungen und Begehungen zum Thema „Ausstattung Schüler- und Lehrerarbeitsplätze“ stattgefunden haben, wurde für den Bereich der Grundschulen und der Schule Am Voßbarg eine Arbeitsgruppe gegründet. Die Schulleitungen haben intern im Kollegium beraten; die Verwaltung hat auch die Schulelternvertretungen mit einbezogen.

Im Bereich der KGS gab es mehrfach Gespräche mit der Schulleitung. Die Schülervvertretung, die Elternvertretung sowie die Lehrerververtretung wurden zunächst mit Stellungnahmen und

Einzelgesprächen einbezogen. Letztendlich wurde hier bislang auf die Gründung einer weiteren Arbeitsgruppe verzichtet, da die Ergebnisse aller Beteiligten übereinstimmten. Die Schüler-, Eltern- und Lehrervertretung schlossen sich den Ausstattungswünschen der Schulleitung vollumfänglich an. Bezug nehmend auf die Mittelanmeldung der KGS für 2015 wurden einzelne Ergänzungen, insbesondere im medialen Bereich, aufgezeigt.

Als Zwischenfazit kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt festgehalten werden, dass an allen Schulen der Austausch beziehungsweise die Ergänzung von Mobiliar eine hohe Priorität genießt, ebenso wie der Austausch beziehungsweise die Ergänzung der medialen Ausstattung. Mobiliar für den Fachunterricht, Schränke und Regale werden insbesondere an der KGS benötigt, wo zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Austausch im Intervall von rechnerisch 24 Jahren (Klassensätze) erfolgt. Die Ausstattung der KGS mit PC's und Laptops umfasst derzeit etwa 100 Einheiten. Diese werden täglich genutzt, was zu einer Nutzungsdauer von 3 bis 4 Jahren führt. Allein der Austausch der Hardware in der Größenordnung von 35 Systemen jährlich führt zu einem Aufwand von ca. 17.500 Euro.

Der Bedarf an weiterer medialer Ausstattung an allen Schulen bezieht sich neben der EDV auch auf Beamer, Leinwände, Dokumentenkameras, Lautsprechersysteme, Overheadprojektoren, Abspielgeräte etc. Die Schulen haben glaubhaft dargelegt, dass die mediale Ausstattung zur Verbesserung der Unterrichtsqualität ausgebaut werden muss.

Ein weiteres Problem wird in der IT-Systembetreuung gesehen, eine Aufgabe des Schulträgers. Die Schulen sind technisch entsprechend ausgestattet, jedoch fehlt es an Know-how, wenn es um die Wartung oder Reparatur der Systeme geht. Einige Schulen verfügen über versierte Lehrkräfte, die ein Stück weit die Aufgaben wahrnehmen, auch wenn die Zeit letztendlich nicht dafür zur Verfügung steht. Andere Schulen müssen sich Fachfirmen bedienen und die Mittel dem Schulbudget entnehmen. Insbesondere aus dem Bereich der Grundschulen wird ein IT-Systemadministrator gefordert - alternativ zusätzliche Mittel, damit Fachfirmen beauftragt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, den Schulen entsprechend der Schülerzahlen bzw. der Anzahl der Klassen folgende Mittel jeweils im Sammelposten 2015 ohne Schulbudget (Investitionen, die sofort abgeschrieben werden können) zusätzlich für Mobiliar, mediale Ausstattung und bisher in 2015 nicht berücksichtigter oder geschobener Maßnahmen zur Verfügung zu stellen:

KGS = 60.000 Euro

davon

16.000 Euro Gebäude Feldbreite (512 Schüler)

44.000 Euro Gebäude Wilhelmstraße (1.374 Schüler)

FÖS Am Voßbarg = 5.000 Euro

Grundschulen = 35.000 Euro

davon

6.800 Euro GS Feldbreite (8 Klassen)

6.800 Euro GS Hahn-Lehmden (8 Klassen)

7.600 Euro GS Kleibrok (9 Klassen)

3.500 Euro GS Leuchtenburg (4 Klassen)

3.500 Euro GS Loy (4 Klassen)

6.800 Euro GS Wahnbek (8 Klassen)

Das vollumfängliche Ausstattungskonzept wird Beratungsgegenstand der Haushaltsplanberatungen 2016 werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Gesamtvolumen der vorgesehenen Anschaffungen beläuft sich auf ca. 100.000,- Euro. Die Mittel sind im Rahmen des I. Nachtragshaushaltes 2015 zu berücksichtigen.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2015/063**

freigegeben am 05.05.2015

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 25.04.2015**Niedersächsisches Schulgesetz - Antrag Bündnis 90/Die Grünen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.05.2015	Schulausschuss
N	09.06.2015	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung eingereicht.

Im Antrag wird inhaltlich Bezug auf das zum Schuljahr 2015/16 in Kraft tretende Niedersächsische Schulgesetz genommen. Es wird um Aufnahme nachfolgender Tagesordnungspunkte für eine Sitzung des Schulausschusses gebeten:

1. Synopse alt/neu des Niedersächsischen Schulgesetzes und daraus resultierende Veränderungen für die Schulen der Gemeinde ab Schuljahr 2015/2016
 - a. den pädagogischen Bereich betreffend, hierzu wird um entsprechende Berichte der Grundschulen, der KGS und der „Schule Am Voßbarg“ gebeten; die Berichte der Schulen sollen auch den Sachstand zur bisherigen Umsetzung der Inklusion enthalten;
 - b. den Bereich „Schulträger“ betreffend; hierzu wird um einen Bericht des Fachbereichs der Verwaltung gebeten.

Die geplanten Veränderungen im Niedersächsischen Schulgesetz liegen bisher nur in der Entwurfsfassung vor (Anlage 2). Eine Synopse der bisherigen sowie der geplanten Fassung ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Eine Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist im Zeitraum Mai/Juni 2015 vorgesehen. Die Änderungen sollen zum 01.08.2015 in Kraft treten.

Die Verwaltung schlägt vor, auf den Antrag nach erfolgter Beschlussfassung im Landtag zurückzukommen, da ansonsten lediglich Mutmaßungen vorgestellt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
2. Entwurf des Nds. Schulgesetzes
3. Synopse zum Entwurf des Nds. Schulgesetzes



B90/GRÜNE RATSFRAKTION, SEILERWEG 20, 26180 RASTEDE

Herrn
Bgm.
Dieter von Essen

Rathaus

-per email-

Fraktion im Gemeinderat Rastede

Gerd Langhorst

Fraktionssprecher
Seilerweg 20
26180 Rastede
Tel: 04402.3306
Mobil: 0160.97749467
Fax: 04402.51230
gerdlanghorst@me.com
www.gruene-rastede.de

Rastede, 17. März 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Dieter,

vor dem Hintergrund des nunmehr vorliegenden und zum Schuljahr 2015/16 in Kraft tretenden überarbeiteten Schulgesetzes beantrage ich für unsere Fraktion eine zeitnahe Sitzung des Schulausschusses des Rates.

Ich bitte um Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte :

1. Synopse alt/neu des nds. Schulgesetzes und daraus resultierende Veränderungen für die Schulen der Gemeinde ab Schuljahr 2015/16:
 - A: den pädagogischen Bereich betreffend, hierzu wird um entsprechende Berichte der Grundschulen, der KGS und der „Schule am Voßbarg“ gebeten; die Berichte der Schulen sollen auch den Sachstand zur bisherigen Umsetzung der Inklusion enthalten;
 - B: den Bereich „Schulträgerschaft“ betreffend; hierzu wird um einen Bericht des Fachbereichs der Verwaltung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Gerd Langhorst

Bankverbindung:

Fraktionskonto: GLS Gemeinschaftsbank eG, Nr. 200 111 3700, BLZ 430 609 67

(Stand: 29.01.2015)

Entwurf
(in den Landtag eingebracht)

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. der Sekundarbereich II; er umfasst

- a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule,
- b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie
- c) die berufsbildenden Schulen.“

2. § 6 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ²In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. ³Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.

(5) ¹Die Grundschule bietet im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. ²Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.“

3. § 10 a Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

(3) ¹Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ²Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. ³Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Angabe „11. und 12.“ wird durch die Angabe „12. und 13.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Sie kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden. ³An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ⁴§ 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Förderschulen sind gegliedert nach den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

8. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung an der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ganztagsschule, Halbtagsschule

(1) ¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als offene Ganztagsschule, als teilgebundene Ganztagsschule oder als voll gebundene Ganztagsschule geführt werden. ²Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschule im Sinne dieser Vorschrift. ³Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagsschulen.

(2) ¹In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. ²Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagsschulen

genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen.
³Auf der Grundlage des Ganztagschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. ⁴Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

(3) ¹An der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. ²Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.

(4) ¹An der teilgebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule bestimmt zwei oder drei Tage. ²An der voll gebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule bestimmt mindestens vier Tage. ³An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. ⁴An den Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen, sollen unter Berücksichtigung pädagogischer und lernpsychologischer Gesichtspunkte Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag in einem bestimmten Rhythmus vorgesehen werden.

(5) ¹Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagschulzüge führen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulelternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Ein Antrag der Schule oder des Schulelternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.“

10. In § 38 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „Sitzungen der“ eingefügt.

11. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „besonderen Organisation“ durch die Worte „Ganztagschule oder eines Ganztagschulzugs“ ersetzt.

- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3),“.
12. In 38 b Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 91“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 und 3 bis 5“ ersetzt.
13. § 42 wird gestrichen.
14. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgen“ ein Semikolon und die Worte „§ 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
15. In § 51 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einem Prüfungsausschuss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer Verordnung aufgrund des Seearbeitsgesetzes ist eine Nebentätigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.“
16. In § 52 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

17. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. ²Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen können außer den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Personen eingesetzt werden, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen. ³Das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land; es kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich verpflichtet hat, an diesen Schulen Verwaltungsleistungen zu erbringen. ⁴Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen.“

18. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,“.

19. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Sätze 3 und 4 gelten“ werden durch die Worte „Satz 3 gilt“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „erfordert“ ein Semikolon und die Worte „die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen“ eingefügt.

20. § 59 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers

1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder
 2. eine Oberschule und ein Gymnasium
- geführt werden.“

21. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Versetzung, das Aufrücken, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,“.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (allgemein bildende und berufsqualifizierende Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei für den Bereich der beruflichen Bildung die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann,“.

c) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichende Regelungen von der Verordnung aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG getroffen werden können und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.“

22. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise die Pflichten verletzt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot“ durch die Worte „den außerunterrichtlichen Angeboten“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot“ durch die Worte „den außerunterrichtlichen Angeboten“ ersetzt.

23. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule haben, können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. ²Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagschule haben, können eine offene, teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen, wenn sie nicht in einen entsprechenden Ganztagschulzug an der Halbtagschule ihres Schulbezirks aufgenommen werden können.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

24. § 67 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Werkstatt für Behinderte“ durch die Worte „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase“ durch die Worte „Werkstatt für behinderte Menschen in der beruflichen Qualifizierung“ ersetzt.

25. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.“

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten,

4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4“ ersetzt.

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die vor Ende der Schulpflicht nach § 65 Abs. 1 die allgemeine Hochschulreife erworben haben.“

27. In § 73 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

28. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

29. In § 78 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.

30. In § 88 Abs. 2 werden nach dem Wort „Abstimmungen“ die Worte „in Klassenelternschaften“ eingefügt.
31. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ist oder die Aufsicht über die Schule führt“ durch die Worte „oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. wenn sie eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.“
32. In § 98 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 4“ ersetzt.
33. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Internatsgymnasien“ die Worte „und Landesbildungszentren“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Mitgliedern des Schulelternrats und den Mitgliedern der Konferenzen und Ausschüsse“ durch die Worte „Mitgliedern des Schulelternrats, der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands“ ersetzt.
34. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
 - „(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder

die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

35. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie eine Schule dieser Schulform besuchen möchten.“

36. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Von der Pflicht Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn bei Errichtung der Gesamtschule der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 4 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie“.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Schulträger der Schulen, die organisatorisch zusammengefasst werden, können für die neue Schule eine Schulträgerschaft nach § 102 Abs. 2 vereinbaren.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend.“

f) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

37. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemein bildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen, angehören.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Berufungsverfahren“ die Worte „einschließlich der Voraussetzungen für die Berufung“ eingefügt.

38. § 111 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

39. In § 112 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulassistenten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und das Betreuungspersonal“ werden gestrichen.

40. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 6 ersetzt:

„¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. ²Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn

1. die Schule aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird oder
2. die Schule aufgrund von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird und die Schule die nächstgelegene Schule im Sinne von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 ist.

⁴Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung des gewünschten Bildungsgangs, wenn eine Förderschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Förderschule des Förderschwerpunkts, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht. ⁵Wenn eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den von der Schülerin oder dem Schüler

verfolgten Bildungsgang anbietet. ⁶Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 7 und 8.

cc) Im neuen Satz 8 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt nicht, wenn nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung eine Schule der gewählten Schulform unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder eine Förderschule besucht wird.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „oder der Schule nach Satz 1“ eingefügt.

41. In § 141 Abs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden“ gestrichen.

42. In § 149 Abs. 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Worte „Aufnahme des Schulbetriebs“ ersetzt.

43. § 171 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d werden die Worte „der Freien Humanisten“ durch die Worte „des Humanistischen Verbandes“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Buchstaben f bis h eingefügt:

„f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,

g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der islamischen Landesverbände,

h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.,“.

44. In § 175 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sitzungsgeldern“ die Worte „und den Ersatz von Verdienstausfall“ eingefügt.

45. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „neunjähriger“ durch das Wort „siebenjähriger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

46. § 183 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Worte „Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe“ durch die Worte „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „11. und 12.“ durch die Angabe „11. bis 13.“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 11 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.“

47. § 183 b erhält folgende Fassung:

„§ 183 b

Übergangsregelungen für Kooperative Gesamtschulen

(1) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Kooperative Gesamtschulen, in der die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden sind, sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 2 und 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 sind auf die Schuljahrgänge, die sich im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 5 bis 8 befinden, und auf Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2016/2017 neu oder in die vorgenannten Schuljahrgänge in die Kooperative Gesamtschule aufgenommen werden, § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(3) Der Schulvorstand einer Kooperativen Gesamtschule nach Absatz 2 Satz 1 kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.

(4) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können mit dieser Gliederung weitergeführt werden. ²Der Unterricht ist in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss.

(5) Für den Besuch von Kooperativen Gesamtschulen gilt § 114 entsprechend.“

48. § 183 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule,
2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und
3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule

als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger ein Konzept vorlegt, in dem er darlegt, wie er den Anforderungen des § 4 Rechnung tragen wird.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann diese Schule in nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis die Schülerinnen und Schüler diese Schule verlassen. ²Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

49. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

Übergangsregelung für die Wahlen zum Landesschulbeirat

Die nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erforderliche Berufung erfolgt erstmalig im ersten Kalendervierteljahr 2018.“

50. § 184 a wird gestrichen.

51. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

Übergangsregelung für das Gymnasium

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 11 sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.“

52. § 189 erhält folgende Fassung:

„§ 189
Übergangsregelung für die Schülerbeförderung

§ 114 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung ist in Bezug auf Schülerinnen und Schüler weiter anzuwenden, solange sie die im Schuljahr 2014/2015 besuchte Schule besuchen.“

53. § 196 wird gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

In der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 474), wird die Tabelle 7 wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt.
2. Die bisherigen Fußnotenzeichen ¹⁾ bis ³⁾ werden die Fußnotenzeichen ²⁾ bis ⁴⁾.
3. Es wird die folgende neue Fußnote 1 eingefügt:
„¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden Schule richtet sich die Unterrichtsverpflichtung nach dieser Tabelle, wenn sie überwiegend an der Integrierten Gesamtschule Unterricht erteilen. Für die Ermittlung der maßgeblichen Lehrkräftesollstunden sind die auf die Schulform Integrierte Gesamtschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,0 und die auf die Schulform Grundschule bezogenen Lehrkräftesollstunden mit dem Faktor 1,5 zu berücksichtigen. Die sich ergebende Unterrichtsverpflichtung vermindert sich um drei Unterrichtsstunden.“
4. Die bisherigen Fußnoten 1 bis 3 werden die Fußnoten 2 bis 4.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags niedergelegt sind. Insbesondere sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Rückkehr zu einem grundsätzlich dreizehnjährigen Bildungsgang am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, die Weiterentwicklung der inklusiven Schule und die Möglichkeit für die Schulträger, Gesamtschulen auch ersetzend für die Schulen des gegliederten Schulwesens zu führen, geschaffen werden. Neu gestaltet werden ferner die Rechtsgrundlagen für die Ganztagschule, die Grundschule in Bezug auf die Weiterführung der flexiblen Eingangsstufe sowie auf ihre Aufgabe bei der Wahl der weiterführenden Schulform.

Daneben wird mit der Beseitigung von Hindernissen bei der Zusammenarbeit kommunaler Schulträger die kommunale Zusammenarbeit in Niedersachsen insgesamt verbessert.

In den letzten Jahren stand das Abitur nach acht Jahren („G 8“) im Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion in Niedersachsen. Verdichtete Lernzeit, umfangreiche Curricula, hohe Schülerpflichtstundenzahlen im Sekundarbereich I sowie starke Fach- und Klausurbelastungen werden regelmäßig beklagt. Sowohl Eltern als auch Schülerinnen und Schüler kritisieren, dass der Unterrichtsstoff zu schnell bearbeitet werde, es zu wenig Zeit zum Lernen und Üben gebe und dass Freizeitaktivitäten außerhalb des schulischen Bereichs viel zu kurz kämen. Vertreterinnen und Vertreter aus kulturellen und sozialen Organisationen sowie der Sportverbände verzeichneten ein rückläufiges Engagement der Schülerinnen und Schüler aus den Gymnasien. Von Seiten der Hochschulen, der Wirtschaft und der Verwaltung wird zudem die mangelnde Reife von Abiturientinnen und Abiturienten problematisiert. In Anbetracht dessen wurde von der Landesregierung mit dem Dialogforum „Gymnasien gemeinsam stärken“ im Juni 2013 ein Diskussionsprozess um die Dauer der Schulzeit bis zum Abitur in Niedersachsen initiiert. Ausgehend von diesem Dialogforum hat eine Expertenrunde drei Varianten zur Dauer der Schulzeit – die Rückkehr zu „G 9“, das „Abitur im eigenen Takt“ und „G 8“ unter veränderten Rahmenbedingungen – untersucht. Im März 2014 legte die Expertenrunde dem Dialogforum ihren Abschlussbericht vor. Ausgehend von den dort formulierten Ergebnissen soll mit dem Gesetzentwurf die Umstellung des Abiturs nach acht Jahren hin

zu einem Abitur nach neun Jahren am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule erfolgen. Die Umstellung auf die dreizehnjährige Schulzeitdauer bis zum Abitur soll mit dem Schuljahr 2015/2016 beginnen. Dabei sollen die Schuljahrgänge 5 bis 8 einbezogen werden.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf in § 23 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine klare Abgrenzung der Ganztagschule von der Halbtagschule vorgenommen. Zudem wird die offene von den gebundenen Formen der Ganztagschule abgegrenzt.

Mit der Änderung von § 23 NSchG wird der zunehmenden Nachfrage nach (gebundener) Ganztagschule Rechnung getragen. Mit einem Ausbaustand von rund 60 % im Jahr 2014 wird deutlich, dass sich kommunale Schulträger, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte für die Ganztagschule als Schule der Zukunft aussprechen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf – nach Auslaufen des Primarbereichs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen – auch die durch jahrgangsweises Auslaufen ausschleichende Aufhebung des Sekundarbereichs I der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen vor. Damit werden Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung in diesem Förderschwerpunkt angewiesen sind und seit dem Schuljahr 2013/2014 in die Grundschule eingeschult werden, auch nach Verlassen des Primarbereichs eine allgemeine Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, können diese aufgrund der Übergangsregelung in § 183 c Abs. 5 Satz 1 (vgl. Artikel 1 Nr. 48) weiter besuchen.

Dem der Verbandsbeteiligung zu entnehmenden eindeutigen Votum, der Entwicklung der schulischen Inklusion mehr Zeit zu geben, wird Rechnung getragen, indem die bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache weitergeführt werden können. Neuerrichtungen werden allerdings nicht mehr möglich sein. Eine Übergangsregelung in § 183 c vermittelt den bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache Bestandsschutz.

Zur Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen, der Schulträger und der Erziehungsberechtigten sowie zur bedarfsgerechten Zuweisung von sonderpädagogischen Ressourcen für die allgemeinen inklusiven Schulen werden – späterhin und untergesetzlich – „Regionalstellen für schulische Inklusion“ eingerichtet. Die Regionalstellen sollen organisatorisch der Niedersächsischen Landesschulbehörde angegliedert werden. Zu ihrer Einrichtung ist ein Beschluss der Landesregierung notwendig, für den die bestehenden schulgesetzlichen Rechtsgrundlagen (§§ 119 ff.) ausreichen. Eine

weitere gesetzliche Verankerung ist nicht erforderlich. Beabsichtigt ist, in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt in Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten (z. B. Größe des Einzugsgebiets, Zahl der Schülerinnen und Schüler) mindestens eine „Regionalstelle für schulische Inklusion“ einzurichten. Dabei sollen bereits vorhandene und bewährte Strukturen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollen Schulen und Schulträger die Möglichkeit erhalten, mit den Regionalstellen Regionale Inklusive Konzepte zu entwickeln. Von einem Entfallen der Eigenschaft der Förderschule als „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ (§ 14 Abs. 3 NSchG) wird daher, wie auch vielfach im Rahmen der Verbandsbeteiligung gewünscht, abgesehen, um die Möglichkeiten der jeweiligen Regionalen Inklusiven Konzepte nicht von vornherein zu beschränken.

Zudem sieht der Gesetzentwurf Änderungen bei den schulorganisatorischen Maßnahmen vor, mit denen die Ungleichbehandlung der Schulform Gesamtschule im Vergleich zu den übrigen Schulformen weiter abgebaut wird. Im Rahmen der Regelungen der schulorganisatorischen Maßnahmen werden die Voraussetzungen zum Führen der Gesamtschule rechtlich an die der Oberschule als weitere ersetzende Schulform angeglichen. Schulträger bleiben weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet Gesamtschulen zu errichten.

Außerdem soll es ermöglicht werden, neben Förderschulen, Hauptschulen und Oberschulen ohne gymnasiales Angebot auch Oberschulen mit gymnasialem Angebot sowie Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch in einer Schule zusammenzufassen.

Für die neue Anstalt wird – vor dem Hintergrund der Trennung der Schulträgerschaft für Grundschulen und für die übrigen Schulformen – fernerhin die Möglichkeit geschaffen, eine gesonderte Vereinbarung über die Schulträgerschaft zu treffen.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bisherige Schullaufbahnpflicht am Ende des 4. Schuljahrgangs entfällt. Dadurch werden der nicht kindgerechte Leistungsdruck im Primarbereich abgeschafft und die Grundschulen weiter entlastet. Stattdessen sollen die Schulen den Erziehungsberechtigten zwei auf den zukünftigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers bezogene Beratungsgespräche anbieten, damit die Erziehungsberechtigten optimal vorbereitet eigenverantwortlich über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes entscheiden können.

Durch die Möglichkeit zur Weiterführung der Eingangsstufe in Klasse 3 und 4 wird eine weitere Form jahrgangsübergreifenden Unterrichts eingeführt.

Durch den Wegfall der Schullaufbahnpflicht fällt auch ihre rechtliche Bedeutung bei Überweisungsentscheidungen am Ende des 6. Schuljahrgangs ersatzlos weg. Die

zweimalige Wiederholung desselben Schuljahrgangs nacheinander oder die Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen führt nicht mehr regelmäßig zu einer Überweisung an eine andere Schule einer geeigneten Schulform; vielmehr wird in diesen Fällen die pädagogische Kompetenz der Schule durch das Eröffnen eines Ermessensspielraums gestärkt. Überweisungsentscheidungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zum Kindeswohl oder zum Drittschutz müssen künftig regelmäßig überprüft werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen lassen.

Zur Umsetzung grundlegender schulpolitischer Entscheidungen in Bezug auf eine die Qualität steigernde Weiterentwicklung des niedersächsischen Schulwesens sowie zur weiteren Umsetzung des schulischen Teils der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 bedarf es gesetzlicher Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz. Dies gilt auch für die notwendigen Änderungen als Reaktion auf den demografischen Wandel, auf veränderte Bedürfnisse von Erziehungsberechtigten in Bezug auf die schulische Bildung ihrer Kinder, auf den Bedarf zur Kooperation mit außerschulischen Partnern und die Öffnung von Schule nach „außen“, auf die Notwendigkeit zur Flexibilisierung der Regelungen zur Schulträgerschaft und auf die Notwendigkeit der Kooperation von Schulen mit Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horten, Familienzentren sowie verschiedenen Sozialpartnern.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Schulträger von Gesamtschulen nicht mehr verpflichtet sind, Schulen des sog. gegliederten Schulwesens zu führen, sofern der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. Die Errichtung von Gesamtschulen bleibt für die Schulträger weiterhin eine freiwillige schulorganisatorische Entscheidung. Mit der Möglichkeit, ein vollständiges Angebot einer weiterführenden Schule für alle Schülerinnen und Schüler an einem Standort vorzuhalten, ist die Gesamtschule bei insgesamt sinkenden Schülerzahlen eine adäquate Alternative zu den Schulformen des sog. gegliederten Schulwesens.

Mit den Regelungen zur organisatorischen Zusammenfassung von Grund- und Gesamtschulen sowie der Flexibilisierung der Regelungen zur Schulträgerschaft wird die kommunale Selbstverantwortung der Schulträger weiter gestärkt. Gerade für den

ländlichen Raum bieten sich durch die neuen Möglichkeiten zur Zusammenfassung von Schulformen und zur einvernehmlichen Vereinbarung der Schulträgerschaft bei zusammengefassten Grund- und Hauptschulen, zusammengefassten Grund- und Oberschulen, zusammengefassten Grund- und Gesamtschulen sowie zusammengefassten Grund- und Förderschulen neue Perspektiven zum Erhalt kleinerer Schulstandorte.

Um den Schulträgern dabei zu ermöglichen, die Anzahl ihrer Grundschulen und deren Standorte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber frei zu bestimmen, sieht der Gesetzentwurf bewusst keine weitere Regelung zur Größe der einzelnen Schulen vor. Zentral vorgegebene Mindestschülerstärken berücksichtigen nicht das aktuelle und perspektivische Schüleraufkommen im ländlichen Raum. In der Vergangenheit sind immer wieder die ungleichen Bildungschancen aufgrund der sozialökonomischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler kritisiert worden. Die strukturelle Benachteiligung des ländlichen Raumes würde einen weiteren Faktor darstellen, der das gemeinsame Ziel gleicher Bildungschancen für alle Kinder gefährdet.

Das Auslaufen der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen hat Auswirkungen auf die Schülerbeförderung, da diese bisher auch im Individualverkehr zu Förderschulen durchgeführt wurde und zukünftig zu den grundsätzlich näher gelegenen allgemeinen Schulen auch des Sekundarbereichs I im Rahmen der Zumutbarkeit im ÖPNV oder individuell erfolgen wird.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Mit der Aufhebung der Förderschulen im Sekundarbereich I im Förderschwerpunkt Lernen sowie dem Entfallen der Möglichkeit, Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache zu errichten, wird der schulische Teil der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 weiter umgesetzt. Artikel 24 dieser Konvention, den Niedersachsen gesetzlich umzusetzen hat, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems, d. h. alle Schülerinnen und Schüler werden ungeachtet ihrer individuellen Unterschiede gemeinsam unterrichtet. Dabei wird die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler nicht als Problem, sondern als Bereicherung angesehen. Die Anerkennung und Wahrung der

Vielfalt sowie die Bekämpfung diskriminierender Einstellungen und Werte sind Ziele des inklusiven Erziehungskonzepts.

Die Umsetzung des Inklusionskonzepts setzt einen lernzieldifferenzierten Unterricht voraus, d. h., nicht alle Kinder müssen zur gleichen Zeit dasselbe können, sondern bekommen ausreichend Lernzeit und Lernhilfen, um auf ihrem Niveau lernen zu können. Das geforderte Leistungsniveau soll dabei der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen angepasst werden. Dieser „entwicklungsorientierte“ Unterricht geht von der individuellen Ausgangslage eines Kindes aus und versucht, Lernangebote für alle Kinder und besondere Entwicklungsangebote für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen bereitzustellen.

VI. Auswirkungen auf Familien

Durch die Wiedereinführung von neun Schuljahrgängen an Gymnasien und an bestehenden nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen können alle Schülerinnen und Schüler zukünftig eigenverantwortlich und individuell entscheiden, in welcher Zeit sie die formale Studienberechtigung erwerben wollen. Persönlichen Neigungen, individuellen Begabungen sowie Interessen in und außerhalb der Schule wird dadurch ebenso Rechnung getragen wie unterschiedlichen alters- und geschlechtstypischen Entwicklungsphasen und möglichen familiären Belastungen. Auch dies ermöglicht in Schulen ein angst- und stressfreies Lernen, eine unbelastete Arbeitsatmosphäre sowie eine Kultur der Anerkennung, gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme.

Mit der gesetzlichen Definition der Ganztagschule sowie der Möglichkeit, eine Ganztagschule als offene Ganztagschule, als teilgebundene Ganztagschule sowie als gebundene Ganztagschule führen zu können, wird dem zunehmenden Bedürfnis von Familien sowie alleinerziehenden Elternteilen nach einer ganztägigen Beschulung und Förderung ihrer Kinder Rechnung getragen.

Zudem bieten Ganztagschulen – neben ihrem herkömmlichen staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag – besondere Förderangebote am Vor- und Nachmittag und ein regelmäßiges warmes Mittagessen. Im Rahmen der Kooperation mit außerschulischen Partnern wird gerade durch Ganztagschulen ein Stück Lebenswirklichkeit in die Schule geholt und werden die Schülerinnen und Schüler auf den Beruf vorbereitet. Durch die häufig engen Verknüpfungen zu Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horten, Familienzentren und Sozialarbeit haben Schulen als soziales Unterstützungssystem zudem gerade auch in sozialen Brennpunkten eine deutlich stabilisierende Wirkung und sind Ansprechpartner für Sozialpartner.

Der Besuch einer Ganztagschule bleibt aber freiwillig. Wer sein Kind nicht ganztägig der staatlichen Verantwortung überlassen will, dem bleibt die Möglichkeit, eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule auszuwählen.

VII. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu den Kosten für das Land:

Gymnasium

Gymnasien und nach Schulzweigen gegliederte Kooperative Gesamtschulen werden generell zum Abitur nach 13 Schuljahren zurückkehren.

Es ergibt sich allerdings erst ab dem Schuljahr 2020/2021, wenn der erste Jahrgang in den Schuljahrgang 13 aufgerückt ist, ein Mehrbedarf von 80 Vollzeitlehreinheiten (VZLE). Durch die Verringerung der Schülerpflichtstunden entsteht von 2015 bis 2020 zuvor ein Minderbedarf. Für den 13. Jahrgang ab Schuljahr 2020/2021 werden diese vorübergehenden Minderbedarfe und die o. a. 80 VZLE benötigt.

Zusätzlich werden ab dem Schuljahr 2015/2016 bis 2017/2018 in den Schuljahrgängen 8 bis 10 jeweils zwei Stunden je Schule/Schuljahrgang zur Profilbildung zur Verfügung gestellt. Hierfür entsteht ein Mehrbedarf bei 50 % der Anwahl der Stundentafel 1 in Höhe von insgesamt 135 VZLE ab 2017.

Bei einer Veranschlagung im Haushalt sind die verschiedenen Veränderungen je Haushaltsjahr sowie die demografische Entwicklung und die Personalgewinnung für den 13. Jahrgang einzuplanen.

Soweit in § 5 Abs. 3 NSchG auch die Schulzeit an Förderschulen verlängert wird, wird ein Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten, insbesondere bei den Tagesbildungsstätten sowie den Landesbildungszentren, nicht erwartet.

Ganztagschule

Mit Inkrafttreten des neuen Ganztagschülerlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK vom 1. August 2014, SVBl. S. 386) zum Schuljahr 2014/2015 ist die Umstellung von der klassenbezogenen Ressourcenzuweisung auf die teilnehmerbezogene Ressourcenzuweisung haushaltsmäßig bereits abgesichert worden.

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Mehrausgaben.

Inklusive Schule

Förderschulen sind zugleich Sonderpädagogische Förderzentren (§ 14 Abs. 3 NSchG). In dieser Eigenschaft sollen sie ihre bisherige, erfolgreiche Arbeit für die Verwirklichung der inklusiven Schule fortsetzen. Mit dem Auslaufen der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen, die das Gros der Förderschulen stellen, ist es notwendig, dass auch dort gleichwertige Bedingungen bei der sonderpädagogischen Versorgung bestehen, wo keine Förderschulen mehr geführt werden. Zur Sicherstellung sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung ist beabsichtigt, landesweit Regionalstellen für schulische Inklusion einzurichten.

Es wird davon ausgegangen, dass für eine flächendeckende sonderpädagogische Beratung und Unterstützung der Schulen etwa 50 Regionalstellen notwendig sein werden. Eine Regionalstelle soll über eine Leitung, deren Stellvertretung sowie über eine Verwaltungskraft mit hälftiger Wochenstundenzahl verfügen. Dafür sind Personal- und Sachkosten (Raumkosten, lfd. Sachkosten, Investitionen und IuK-Ausstattung) von rd. 255 000 Euro anzusetzen.

Zur Gegenfinanzierung dieses Bedarfs werden die Funktionsstellen der Schulleitung und Vertretung von aufzulösenden Förderschulen eingesetzt. Dabei werden die Mehrkosten für die Verwaltungskräfte und die Sachkosten berücksichtigt.

Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache und
Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I

Entsprechend dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) laufen im Rahmen der Einführung der inklusiven Schule die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Primarbereich aufsteigend ab dem Schuljahr 2013/2014 aus. Es ist vorgesehen, dass ab dem Schuljahr 2017/2018 auch keine Aufnahme mehr aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang (Sekundarbereich I) erfolgt.

Die Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache sollen ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr errichtet werden können. Die Schulträger können bestehende Förderschulen weiterführen.

Durch den schrittweisen Wegfall der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Sekundarbereich I entsteht ein Minderbedarf für diese Schulen. Die dadurch an diesen Schulen freiwerdenden Ressourcen werden unmittelbar wieder eingesetzt, um die sonstigen allgemein bildenden Schulen auszustatten.

Die Verteilung der Ressourcen soll über die Regionalstellen erfolgen. Es ist beabsichtigt, dass die Umstellung kostenneutral mit den vorhandenen Ressourcen zu erfolgen hat.

Gesamtschule

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) und der Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang an Integrierten Gesamtschulen und an nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen sowie der Herabsetzung der Mindestzügigkeit für Gesamtschulen wurde ein Mehrbedarf von 50 zusätzlichen Gesamtschulen ermittelt. Dieser Mehrbedarf ist haushaltsmäßig erfasst im Haushaltsplanentwurf 2015 und in der Mipla 2014 bis 2018.

Sofern durch die Änderung im Schulgesetz (ersetzende Schulform) über die Zahl von 50 neuen Schulen hinaus neue Gesamtschulen errichtet werden, entsteht entsprechend ein Mehrbedarf von rund 5 VZLE je neuer Schule.

Grundschulen

Durch den Wegfall der Schullaufbahnpflicht am Ende des 4. Schuljahrgangs ist nicht vollkommen auszuschließen, dass sich eventuell die Übergänge zu Gunsten der höherrangigen Schulen oder der Gesamtschule verschieben werden. Eine Verschiebung könnte unter Umständen einen finanziellen Mehrbedarf auslösen. Da die Schullaufbahnpflicht bislang aber auch nur empfehlenden Charakter hat und durch zwei fakultative Beratungsgespräche in Bezug auf den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ersetzt wird, ist nicht abschätzbar, ob es tatsächlich zu einem Mehrbedarf kommen wird.

Grundschulen, die einen jahrgangsübergreifenden Unterricht in der Eingangsstufe führen, können künftig auch die Schuljahrgänge 3 und 4 als eine pädagogische Einheit führen. Derzeit führen 135 öffentliche Grundschulen in Niedersachsen eine Eingangsstufe, die in drei Jahren durchlaufen werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass tatsächlich rund die Hälfte dieser Schulen von der Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in den Schuljahrgängen 3 und 4 Gebrauch machen wird. Bei konservativer Schätzung muss aber davon ausgegangen werden, dass alle 135 in Frage kommenden Grundschulen künftig den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.

Unter der Annahme, dass je Schulklasse ein Zusatzbedarf von zwei Unterrichtsstunden gewährt werden soll, entstehen Mehraufwendungen in Höhe von bis zu rd. 30 VZLE und es fallen Budgetmittel in Höhe von 2,4 Mio. Euro an. Ein etwaiger Bedarf wird ggf. erwirtschaftet.

Elternvertretung

Durch die geplante Änderung des § 100 NSchG werden nun auch die Landesbildungszentren mit internatsmäßiger Unterbringung der Schülerinnen und Schüler erfasst. Für die Erstattung der notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten wird ein Mehrbedarf von rd. 30 000 Euro jährlich erwartet.

Zu den Kosten für die Kommunen:

Die Schulträger tragen nach § 113 Abs. 1 NSchG die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Dazu gehören die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung der erforderlichen Schulanlagen (§ 108 NSchG) sowie die persönlichen Kosten, die nach § 112 NSchG nicht das Land trägt. Im Rahmen der Vorlage des Gesetzentwurfs sind im Einzelnen die folgenden kostenwirksamen Aspekte auch hinsichtlich möglicher Konnexitätsfolgen zu beurteilen:

Gymnasien

Allein durch die Rückkehr zum Abitur nach dreizehn Schuljahren an Gymnasien und an den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen ist für die Schulträger kein ansteigender Raumbedarf über den bereits vorhandenen Gebäudebestand hinaus zu erwarten. Bereits vor Einführung des Abiturs nach zwölf Schuljahren waren die überwiegend noch jetzt genutzten Schulgebäude auf dreizehn Schuljahrgänge ausgelegt. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung der Schülerzahlen insgesamt kann erwartet werden, dass sich trotz eines zusätzlichen Schuljahrgangs die Klassen- und Lerngruppenzahlen nur unwesentlich verändern werden. Die Schülerzahlen am Gymnasium und im gymnasialen Zweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule werden im Übrigen aufgrund der demografischen Entwicklung voraussichtlich von 240 000 (2015) auf 232 000 (2025) zurückgehen.

Ganztagschule

Nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung schuldet das Land den Ausgleich von erheblichen und notwendigen Kosten nur, wenn diese durch eine Aufgabenübertragung „verursacht“ sind. Da nach der gesetzlichen Bestimmung eine Ganztagschule nur im Einvernehmen mit dem Schulträger geführt werden kann, werden konnexitätsrelevante Kosten durch den Gesetzentwurf nicht ausgelöst.

Inklusive Schule

Der schrittweise Wegfall der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen – Sekundarbereich I führt zu Entlastungen für ihre Schulträger. Ferner hat das Auslaufen dieser Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen Auswirkungen auf die Schülerbeförderung, da diese bisher im Individualverkehr zu Förderschulen durchgeführt wurde und zukünftig zu den grundsätzlich näher gelegenen allgemeinen Schulen im Rahmen der Zumutbarkeit im ÖPNV oder individuell erfolgen wird. Dem bei der vermehrt stattfindenden individuellen Beförderung in einzelne Schulen entstehenden Mehrbedarf stehen spürbare Ersparnisse durch den Wegfall der gemeinsamen Beförderung zu den Förderschulen durch hier regelmäßig deutlich längere Wege gegenüber, so dass auch hier mindestens von einer Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

Gesamtschule

Es entstehen keine konnexitätsrelevanten Kosten. Schulträger bleiben weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet Gesamtschulen zu errichten.

Die Möglichkeit, eine Gesamtschule als ersetzende Schulform führen zu können und dabei nicht mehr eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium vorhalten zu müssen, bestand im Rahmen eines Antragsverfahrens auch schon bislang und kann im Übrigen zu deutlichen Einsparungen bei den Schulträgern durch die Zusammenfassung von Gebäudebestand führen.

Die mögliche organisatorische Zusammenfassung von Grund- und Gesamtschulen sowie von Grund- und Oberschulen auch mit gymnasialem Angebot in einen vorhandenen Gebäudebestand kann ebenfalls zu Einsparungen bei den Schulträgern führen.

Grundschule

Die Möglichkeit der Zusammenfassung der Schuljahrgänge 3 und 4 als pädagogische Einheit hat keine Auswirkungen auf die räumliche Ausstattung.

Schülerbeförderung

Durch die Einschränkung der Beförderungs- oder Erstattungspflicht, insbesondere durch den grundsätzlichen Wegfall der Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei den Bildungsgängen innerhalb der allgemein bildenden Schulformen, werden die Träger der Schülerbeförderung deutlich entlastet.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Vom 5. November bis 19. Dezember 2014 ist eine umfassende Verbandsbeteiligung durchgeführt worden. Es wurden die folgenden Verbände und sonstigen Stellen angehört:

Niedersächsische Direktorenvereinigung (NDV)

Verband Sonderpädagogik – Landesverband Niedersachsen – (vds)

Arbeitskreis der Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)

Verband der Geschichtslehrer Deutschlands e. V. – Niedersächsischer Geschichtslehrerverband e. V. (NGLV) –

Vereinigung der Französischlehrerinnen u. -lehrer e. V. – Regionalverband Niedersachsen-Bremen –

Aktionsausschuss Niedersächsischer Religionslehrerinnen & Religionslehrer (anr)

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (DGB)

Verband der katholischen Religionslehrer und -lehrerinnen an Gymnasien e. V., Landesverband Niedersachsen

Deutscher Sportlehrerverband e. V. (DSLTV) – Landesverband Niedersachsen –

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V. (VBS)

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V. – Landesverband Niedersachsen – (GGG)

Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig

Verband der Pädagogiklehrer e. V. – Landesverband Niedersachsen –

Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. (SLVN)

Deutscher Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V. – Landesverband Niedersachsen –

Verband deutscher Schulgeographen e. V. – Landesverband Niedersachsen –

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB – Landesverband Niedersachsen – (GEW)

Deutscher Lehrerverband Niedersachsen (dln)

Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Landesverband Niedersachsen (VLWN)

Bund Deutscher Kunsterzieher e. V. – Landesverband Niedersachsen –

Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen

Verband Niedersächsischer Lehrkräfte (VNL/VDR)

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)

Deutscher Spanischlehrerverband (DSV) – Landesverband Niedersachsen –
Verband Niedersächsischer Schulpsychologen e. V.
Fachverband Moderne Fremdsprachen – Landesverband Niedersachsen -
Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik
Verband Bildung und Erziehung (VBE) – Landesgeschäftsstelle
SCHURA-Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.
Berufsschullehrerverband Niedersachsen (BLVN)
DITIB – Landesverband Niedersachsen und Bremen
Fachverband Philosophie e. V. – Landesgruppe Niedersachsen –
Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter/innen e. V. (BAK) – Landesverband
Niedersachsen
Verband Schulaufsicht Niedersachsen (VSN)
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen
Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)
Deutscher Germanistenverband – Landesverband Niedersachsen –
Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen, Landesverband Niedersachsen
Niedersächsischer Altphilologenverband (Albertus-Magnus-Gymnasium Friesoythe)
LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen/Bremen e. V.
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands – Landesverband Niedersachsen –
Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsen e. V.
Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen im Bund der Freien Waldorfschulen
Deutschland – Landesgeschäftsstelle –
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
Katholisches Büro Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsens e. V. (AGFS)
Arbeitskreis für Schulmusik – Niedersachsen/Bremen
Fachverband der Russischlehrer und Slawisten in Niedersachsen e. V.
Verband Deutscher Schulmusiker e. V. (vds) – Landesverband Niedersachsen –
Grundschulverband – Arbeitskreis Grundschule e. V. – Landesgruppe Niedersachsen –

ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen – Geschäftsstelle –
Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
Elternverband für Gesamtschulen Niedersachsen (EVGN)
Landesmusikrat Niedersachsen e. V.
Verband der Politiklehrer e. V.
Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V.
Fachverband Schultheater - Darstellendes Spiel Niedersachsen e. V.
Humanistischer Verband Niedersachsen
Niedersächsischer Landesrechnungshof
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (KSV)
Landeselternrat Niedersachsen (LER)
Landeschülerrat Niedersachsen (LSR)
Landeschulbeirat (LSB)
Landesjugendring Niedersachsen
Datenschutzbeauftragte des Kultusministeriums
Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium
Hauptpersonalrat im Kultusministerium
Personalrat im Kultusministerium

Es sind 34 Stellungnahmen eingegangen.

Das wesentliche Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird wie folgt zusammengefasst:

Gymnasium

Die Rückkehr zum 13-jährigen Bildungsgang am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule wird grundsätzlich begrüßt. Der Landeschülerrat Niedersachsen befürwortet ebenfalls die Regelung ausdrücklich, erwartet jedoch – wie auch u. a. die Niedersächsische Direktorenvereinigung sowie der

Berufsschullehrerverband – die Möglichkeit eines systemischen Weges der Schulzeitverkürzung für Schülerinnen und Schüler, die weiterhin im 12-jährigen Bildungsgang ihr Abitur ablegen möchten.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. sehen in der Wiedereinführung des 13-jährigen Bildungsganges negative Folgen und sprechen sich für ein Festhalten an „G 8“ unter veränderten Bedingungen aus. Insbesondere wird befürchtet, dass durch die Umstellung ein kompletter Abiturientenjahrgang „ausfallen“ wird und dadurch negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu besorgen seien. Dazu weist die Landesregierung darauf hin, dass es auch im Jahr 2020 eine erhebliche Zahl an Abiturientinnen und Abiturienten geben wird, die ihren Abschluss an Gesamtschulen, Kollegs und berufsbildenden Schulen erwerben werden, sowie an Gymnasien, wenn der 11. Schuljahrgang übersprungen wird.

Hinsichtlich der Schwerpunktbildung des Gymnasiums für die gymnasiale Oberstufe wird aufgrund des Ergebnisses der Anhörung die derzeitige Regelung beibehalten. Weit überwiegend wird der in der Anhörungsfassung enthaltene Änderungsvorschlag abgelehnt, der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen e. V. begrüßt diesen allerdings.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass durch die Schulzeitverlängerung viele ihrer Mitglieder einen nicht unerheblichen zusätzlichen Raumbedarf durch die Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren erwarten. Tatsächlich ist nach der Schülerprognose bis zum Jahr 2015 unter Zugrundelegung der aktuellen Übergangsquote von 42,4 % von einem landesweiten Zuwachs der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen von 240 000 im Jahr 2015 (243 000 im Jahr 2014) auf 248 000 im Jahr 2020, 245 000 im Jahr 2021 und 240 000 im Jahr 2022 auszugehen. In allen anderen Jahren wird sich die Schülerzahl unter dem Wert von 2015 befinden. Angesichts eines weiteren deutlichen Rückgangs der Schülerzahlen im Sekundarbereich I kann insoweit nicht landesweit von einem erheblichen zusätzlichen Raumbedarf ausgegangen werden.

Gesamtschule

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass Schulträger, die eine Gesamtschule führen, von der Pflicht befreit sind, Schulen des gegliederten Schulwesens vorhalten zu müssen, wenn bei der Errichtung der Gesamtschule der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt, ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren ein sehr differenziertes Meinungsbild. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der

Deutscher Gewerkschaftsbund sowie die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule begrüßen grundsätzlich die Regelung, halten aber an ihrer weitergehenden Forderung fest, die Gesamtschule als vollersetzende oder für Schulträger als verpflichtend zu errichtende Schulform in das Schulgesetz aufzunehmen. Der Philologenverband Niedersachsen, die Niedersächsische Direktorenvereinigung, der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. sowie der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte lehnen die Regelung dagegen ab. Der Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V. sieht sogar einen Verstoß gegen den Selbstverwaltungsgrundsatz gemäß § 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Der Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. als Interessensvertreter von Schulleitungen aller Schulformen in Niedersachsen tritt in seiner Stellungnahme dem „häufig ideologisch motivierten Gegenüber“ entgegen und sieht in der Regelung ein Gebot der Vernunft mit Blick auf die Aufrechterhaltung eines attraktiven Bildungsangebotes vor Ort. Der Landeselternrat Niedersachsen erhebt die Forderung, den unbestimmten Rechtsbegriff der „zumutbaren Bedingungen“ gesetzlich zu präzisieren. Diese Forderung erhebt auch die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen e. V.

Dieser Forderung ist zu entgegnen, dass ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt wurde, um regionalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Im Übrigen ist der Begriff durch die bestehende Rechtsprechung schon ausreichend geschärft worden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die Erweiterung der Gestaltungsspielräume des jeweiligen Schulträgers, wenn auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund zu Bedenken gibt, dass die Versorgung des ländlichen Raums mit gymnasialen Angeboten schlechter werden könnte.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens das Entfallen des Zustimmungserfordernisses bei der Errichtung von gymnasialen Angeboten an Oberschulen und der Niedersächsische Landkreistag die Einführung eines Zustimmungsvorbehalts des Landkreises auch für die Errichtung von Gesamtschulen fordern, wird dem nicht gefolgt.

Die Möglichkeit, Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch zusammenzufassen, wird vom Philologenverband Niedersachsen sowie vom Verband Niedersächsischer Lehrkräfte abgelehnt, während unter anderem der Grundschulverband, der Schulleitungsverband Niedersachsen e. V., die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Gesellschaft Gemeinnützige Gesamtschule die Regelung begrüßen. Der Verband Bildung und Erziehung sieht die Chance, das Fachlehrerangebot auszuweiten und die Unterrichtsqualität zu stärken.

Die Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinde, Grundschulen mit den in § 106 Abs. 5 NSchG genannten weiterführenden Schulen organisatorisch zusammenzufassen, erfährt eine Weiterung durch das Recht, eine von § 102 Abs. 1 NSchG abweichende Schulträgerschaft des Landkreises für die neue Schule vereinbaren zu können. Dies wird vom Niedersächsischen Landkreistag unterstützt, vom Niedersächsischen Städtetag und vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund dagegen als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung entschieden abgelehnt.

Einen derartigen Eingriff sieht die Landesregierung nicht, da hier lediglich eine Möglichkeit eröffnet, aber keine Pflicht begründet wird.

Hilfsweise fordern die gemeindlichen Spitzenverbände für den Fall der Übertragung der Schulträgerschaft für Grundschulen von der Gemeinde auf den Landkreis eine gesetzliche Kostenausgleichsregelung. Die vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie vom Niedersächsischen Städtetag vorgeschlagene Formulierung dazu ist: „Wenn eine Gemeinde ihre Schulträgerschaft an den Landkreis abgibt, ist sie verpflichtet, dem Landkreis die einmaligen und laufenden Kosten für die Übernahme vollständig zu erstatten.“

Eine gesetzliche Regelung für den Kostenausgleich ist nicht erforderlich, weil die Übertragung nur einvernehmlich stattfinden kann. Finanzbeziehungen zu anderen kreisangehörigen Kommunen wird gegebenenfalls der Landkreis im Rahmen seiner Ausgleichfunktion nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu berücksichtigen haben. Über § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist eine unterschiedliche Berücksichtigung bei der Kreisumlage bereits möglich. Die bisherige Verwaltungspraxis mit Vereinbarungen oder ggf. auch öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Schulträgern scheint auch zukünftig geeignet, die potenziell auftretenden Probleme und Fragen einvernehmlich lösen zu können, ohne dass es einer gesetzlichen Vorgabe bedarf.

Grundschule

Der Philologenverband Niedersachsen lehnt die Regelung, dass die Grundschulen neben der Eingangsstufe auch die Schuljahrgänge 3 und 4 als pädagogische Einheit führen dürfen, ab. Auch der Landeselternrat Niedersachsen steht der Regelung kritisch gegenüber, da dort die Befürchtung besteht, die Regelung diene dazu, kleine Schulstandorte zu erhalten.

Zustimmung erfährt die Regelung dagegen beim Grundschulverband, dem Schulleitungsverband Niedersachsen e. V., der Deutschen Gesellschaft für das

hochbegabte Kind, dem Verband Bildung und Erziehung sowie bei der Konföderation evangelischer Kirchen.

Hinsichtlich des Wegfalls der Schullaufbahnpflichtung und damit auch der entfallenden Rechtsfolgen sowie der Einführung der auf den Bildungsweg bezogenen Beratungsgespräche ergibt das Ergebnis der Anhörung ein sehr uneinheitliches Bild. Zustimmung erfährt die Regelung u.a. beim Grundschulverband, dem Landesschülerrat Niedersachsen, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Katholischen Büro sowie der Konföderation evangelischer Kirchen. Teilweise wird gefordert, die Beratungsgespräche für die Erziehungsberechtigten verpflichtend zu gestalten. Dieses würde allerdings einen unzulässigen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht bedeuten. Der Landeselternrat spricht sich für die Notwendigkeit einer deutlichen Aussage der Grundschule zur künftigen Schullaufbahn des Kindes aus, um den Erziehungsberechtigten eine klare Orientierung zu geben.

Ablehnung erfährt die Regelung dagegen u. a. beim Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V., bei der Niedersächsischen Direktorenvereinigung, dem Philologenverband Niedersachsen, dem Niedersächsischen Geschichtslehrerverband, der Landesvertretung der Handwerkskammern, dem Verband der Niedersächsischen Lehrkräfte, dem Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V., dem Berufsschullehrerverband sowie bei den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V.

Förderschule

Soweit der Referentenentwurf das Auslaufen der Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache vorgesehen hat, ist dies auf grundsätzliche Ablehnung unter anderem beim Philologenverband Niedersachsen, der Niedersächsischen Direktorenvereinigung, dem Verband Deutscher Privatschulen e. V., der Landesvertretung der Handwerkskammern, dem Katholischen Büro, der Deutschen Gesellschaft für Sprachheilpädagogik, dem Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V. sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. gestoßen. Auch der Verband der Sonderpädagogik sieht derzeit keine Regelungsnotwendigkeit, daher steht auch er der Regelungsabsicht ablehnend gegenüber.

Dagegen meinen die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund, dass die Profilgrundschulen Sprache dem Inklusionsgedanken nicht Rechnung tragen würden. Das Doppelsystem müsse so schnell wie möglich abgeschafft werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sieht die Regelung als verfrüht an, da die organisatorischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen seien. Auch der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte sieht das Auslaufen zum jetzigen Zeitpunkt kritisch.

Beim Verband Bildung und Erziehung stößt die Regelung dagegen auf Zustimmung. Alle Schulen bräuchten Fachleute für den Sprachunterricht. Regional könne es sinnvoll sein, dass Grundschulen ein Profil Sprachförderung anbieten. Auch der Humanistische Verband Niedersachsen stimmt zu. Die Konföderation evangelischer Kirchen begrüßt die Regelungsabsicht ebenfalls grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache an allgemeinen Schulen sichergestellt sein muss. Auch der Landesschülerrat Niedersachsen spricht sich klar für ein Schulsystem aus, welches Inklusion lebt. Niemand dürfe ausgegrenzt oder stigmatisiert werden nur aufgrund des Besuchs einer bestimmten Schulform.

Um dem Ergebnis der Anhörung und den vorgetragenen Bedenken gerecht zu werden, sieht der Gesetzentwurf einen unbefristeten Bestandsschutz für Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache vor.

Das Entfallen der Förderzentren verknüpft mit der Begründung, es sollen zur Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen, Schulträger und der Erziehungsberechtigten sowie zur bedarfsgerechten Zuweisung von sonderpädagogischen Ressourcen der allgemeinen inklusiven Schulen Regionalstellen für schulische Inklusion eingerichtet werden, ist auf erhebliche Kritik insbesondere des Verbandes der Sonderpädagogik aber auch vieler anderer Verbände gestoßen. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass die Förderzentren, die derzeit erfolgreich für das Gelingen von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung arbeiten, nicht hinreichend bei den Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung des Systems der Umsetzung der schulischen Inklusion berücksichtigt werden. Zudem wird kritisiert, dass die Regionalstellen hinsichtlich ihrer Einrichtung, ihres Personals, ihrer Standorte usw. noch nicht hinreichend konkret beschrieben sind und ihre Arbeit nicht zum kommenden Schuljahr aufnehmen könnten.

Von einem Entfallen der Eigenschaft der Förderschule als „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ wird nun abgesehen, um die Möglichkeiten der jeweiligen regionalen inklusiven Konzepte nicht von vornherein zu beschränken. Dabei bleibt es aber aus Sicht der Landesregierung notwendig, nicht zuletzt weil viele Förderschulen auslaufen und als Förderzentrum nicht mehr zur Verfügung stehen, die Einrichtung von landesweit für die Umsetzung der schulischen Inklusion tätigen Stellen voranzutreiben.

Ganztagschule

Die gesetzliche Verankerung der Ganztagschule und die Abgrenzung zur Halbtagschule werden im Anhörungsverfahren weit überwiegend begrüßt. Das Katholische Büro weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Ganztagsformen Möglichkeiten bieten, Bildungsbenachteiligungen zu minimieren. Auch die Landesvertretung der Handwerkskammern begrüßt die Regelung. Die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule stellt insbesondere die Möglichkeit der Rhythmisierung heraus. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen allerdings die in § 23 Abs. 5 NSchG vorgesehene Möglichkeit ab, Ganztagsschulzüge zu genehmigen. Ganztagsschulzüge seien pädagogisch und organisatorisch problematisch und stünden einer Rhythmisierung des Schultages entgegen. Schulen könnten ihre Arbeitsweise nur dann sinnvoll verbessern, wenn sie durchgängig Ganztagschulen sind.

Die Verbände, die mögliche Kooperationspartner für außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschulen vertreten (zum Beispiel LandesSportBund, Landesjugendring) weisen darauf hin, dass weiterhin Möglichkeiten zur Verzahnung von Schule und Jugendarbeit gegeben seien sollten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens plädiert dafür, die derzeit gesetzliche Möglichkeit der Aufnahmebeschränkung beizubehalten. Diesem Ansinnen ist durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen worden.

Zudem vertritt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die Auffassung, dass das Mittagessen in der Ganztagschule Teil des pädagogischen Konzepts einer Schule ist und somit nicht originär in die Zuständigkeit des Schulträgers falle. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund sowie der Niedersächsische Städtetag fordern eine volle Finanzierung des Ganztags durch das Land.

Der Niedersächsische Städtetag hält es zusätzlich für wünschenswert, das Nebeneinander von schulischer Ganztagsbetreuung und Betreuung durch die Jugendhilfe im Sinne einer staatlich-kommunalen Verantwortungspartnerschaft gesetzlich zu verankern. Gegenüber diesem Ansinnen bestehen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.

Die in § 53 NSchG vorgesehene Ersetzung der Begriffe „Dienst- und Arbeitsverhältnis“ durch den Oberbegriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ sowie die Ersetzung des Begriffs „Betreuungspersonals“ durch den Begriff der „Pädagogischen Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeiter“ wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Hinblick auf Betreuungserfordernisse an Förderschulen oder im Rahmen der inklusiven Beschulung abgelehnt.

Begrüßt wird die Änderung dagegen vom Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft fordert über ihre grundsätzliche Zustimmung hinaus, dass die Landesregierung die erforderlichen politischen Schritte übernimmt, um Regelungen auch auf Bundesebene zu erreichen, die es ermöglichen, Beschäftigte von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder kommunalen Einrichtungen in den Betriebsablauf von Ganztagschulen zu integrieren und den Status und die Rechte dieser Beschäftigten gemäß den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes zu sichern.

Der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte sieht acht Zeitstunden für Unterricht und außerunterrichtliche Angebote als entschieden zu lang an. Demgegenüber plädiert die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. für neun Zeitstunden.

Überweisungsentscheidung

Bei der Eröffnung des Ermessens bei Überweisungsentscheidungen nach § 59 NSchG ist als Ergebnis der Anhörung erneut ein uneinheitliches Meinungsbild festzustellen.

Eine Ablehnung der Regelung erfolgt u.a. durch den Philologenverband Niedersachsen, die Niedersächsische Direktorenvereinigung, den Niedersächsischen Geschichtslehrerverband, den Berufsschullehrerverband, die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen sowie die Konföderation evangelischer Kirchen.

Eine Zustimmung erfolgt dagegen durch die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen, den Schulleitungsverband Niedersachsen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den Landeselternrat Niedersachsen.

Die Gesellschaft Gemeinnützige Gesamtschule begrüßt die Regelung ebenfalls, fordert aber den Ausschluss der Überweisungsmöglichkeit auf Gesamtschulen.

Hinsichtlich der Überweisungsentscheidungen zum Kindeswohl in § 59 Abs. 5 oder zum Drittschutz in § 69 Abs. 2 NSchG regt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft an, die angesprochene Pflicht zur Überprüfung der einzelnen Schule zu übertragen. Um jedoch eine landesweite Handhabung sicherzustellen, soll dem Vorschlag nicht gefolgt werden.

Unter anderem tragen die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. sowie der Berufsschullehrerverband vor, dass der auslegungsbedürftige Begriff „regelmäßig“ durch eine Zeitangabe ersetzt werden sollte. Dem Vorschlag ist nicht gefolgt worden, um einen einzelfallbezogenen Prüfungszeitraum zu gewährleisten.

Schülerbeförderung

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die Einschränkung der Beförderungs- oder Erstattungspflicht, insbesondere durch den grundsätzlichen Wegfall der Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei den Bildungsgängen innerhalb der allgemein bildenden Schulformen. U. a. der Landeselternrat Niedersachsen, der Verband der Elternräte an Gymnasien Niedersachsen e. V. und der Philologenverband wünschen die Beibehaltung oder die Ausweitung des bisherigen Umfangs der Beförderungs- oder Erstattungspflicht.

Der Landeselternrat Niedersachsen fordert über die Beförderungspflicht zur Schule im Gebiet des Trägers der Schülerbeförderung hinaus die Übernahme der Schülerbeförderungskosten bei der Wahl einer im Gebiet des Landkreises oder kreisfreien Stadt nicht mehr vorhandenen Schulform.

Dieses Anliegen wird für gerechtfertigt erachtet. Es ist daher in § 114 NSchG eine Regelung aufgenommen worden, die gewährleistet, dass die Beförderungs- oder Erstattungspflicht fortbesteht, wenn nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung eine Schule der gewählten Schulform unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

Zusätzliche Anregungen

Im Anhörungsverfahren sind folgende weitere wesentliche Forderungen erhoben worden:

- Implementierung der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen in das Schulgesetz (u. a. durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.):

Die Niedersächsische Landesregierung erarbeitet derzeit ein Konzept zur sozialpädagogischen Arbeit an Schulen. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor. Der Forderung, dem kein Finanzierungsvorschlag beigefügt ist, soll daher gegenwärtig nicht nachgekommen werden.

- Einrichtung einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe (durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens):

Die Einführung einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe würde eine Vielzahl von organisatorischen, besoldungsrechtlichen sowie ausbildungsrelevanten Folgeänderungen erfordern und ein völlig neues Berufsbild erschaffen. Dieser Forderung soll daher derzeit nicht nachgekommen werden.

- Zugriff auch auf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler zum Zwecke der Schulentwicklungs- und Bildungsplanung (durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens):

Die Erweiterung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt als grundrechtsrelevanter Eingriff starken Einschränkungen. Dem Planungsbedürfnis von Kommunen kann auch mit allgemeinen anonymisierten Daten Rechnung getragen werden. Eine Ausweitung der gesetzlichen Regelungen ist mithin nicht erforderlich, die erforderlichen Planungsdaten werden den Kommunen zur Verfügung gestellt.

- Regelung zur Mindestgröße von Grundschulen (Landeselternrat Niedersachsen):

Eine weitere Regelung zur Mindestgröße von Schulen soll nicht erfolgen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich, dass nicht dem Vorschlag des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gefolgt wurde, die Mindestschülerzahl von 12 auf 50 zu erhöhen.

- Beteiligung der Landkreise an den Schulkosten (Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag):

Der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund fordern, § 118 Abs. 1 NSchG dahingehen zu ändern, dass Gemeinden, die die Schulträgerschaft von einem Landkreis übernehmen, anstelle der Erstattung von mindestens 50 % und höchstens 80 % der Kosten, zukünftig 90 % der Kosten erstattet bekommen. Der Niedersächsische Landkreistag lehnt diese Forderung entschieden ab. Da sich die bestehende Regelung über viele Jahre bewährt hat und kein einheitliches Meinungsbild seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu diesem Punkt besteht, wird dem Anliegen nicht Rechnung getragen.

Darüber hinaus sind weitere Anregungen, u.a. zum Bildungsauftrag der Schulformen, zur Privatschulfinanzierung und zum Religionsunterricht eingegangen, die noch der vertieften Erörterung mit den Verbänden wie auch innerhalb der Landesregierung bedürfen, auch

weil sie finanzielle Auswirkungen haben. Sie sollen daher nicht zum Gegenstand dieses Gesetzes gemacht werden und werden zum Material genommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5):

Diese Änderung ermöglicht die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien und an nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen. Dabei ist die Formulierung wieder auf die Fassung der Vorschrift vor Einführung von „G 8“ zurückgeführt worden. Für den Sekundarbereich II der Förderschulen ist eine materielle Änderung nicht beabsichtigt. Einen Sekundarbereich II führt nur die Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit der Abschlussstufe mit den Schuljahrgängen 10 bis 12. Änderungen bei der Abschlussstufe sind nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Mit der Änderung in Absatz 4 wird den Erfahrungen der Grundschulen Rechnung getragen, die zeigen, dass ein Wechsel in den jahrgangsbezogenen Unterricht im 3. und 4. Schuljahrgang einen Bruch des besonderen didaktisch-methodischen Konzepts (Umgang mit Heterogenität) darstellen würde. Die Grundschulen, die bereits eine Eingangsstufe führen, sollen künftig auch die Schuljahrgänge 3 und 4 als pädagogische Einheit führen können. Der Anregung einiger Verbände folgend, wird dabei auf ein Genehmigungserfordernis verzichtet. Bereits die Entscheidung, eine Eingangsstufe zu führen, ist genehmigungsfrei. Ein gesteigertes Steuerungsbedürfnis besteht bei der darauf aufbauenden jahrgangsübergreifenden Lerngruppe aus den Schuljahrgängen 3 und 4 nicht.

Die bisherige Schullaufbahnpflicht entfällt mit der Änderung in Absatz 5. Die Erziehungsberechtigten erhalten für ihre Entscheidung über die weiterführende Schule für ihr Kind die Unterstützung der Grundschule, die neben der Beratung nach § 55 Abs. 2 und 3 im vierten Schuljahr besondere Beratungen über die individuelle Lernentwicklung des Kindes anbietet. Ziel dieser Gespräche ist, den Erziehungsberechtigten die Grundlagen für eine Prognose über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes an die Hand zu geben. Soweit einige Verbände die Beibehaltung der Schullaufbahnpflicht fordern, u. a. um auch Erziehungsberechtigte, die die seitens der Grundschule verpflichtenden Beratungen nicht in Anspruch nehmen, zu erreichen, wird darauf hingewiesen, dass bereits nach geltender Erlasslage (Nr. 6.2 des RdErl. d. MK vom 1. August 2012 „Die Arbeit in der Grundschule“) die individuelle Lernentwicklung

von der Schule zu dokumentieren ist. Sie kann von den Erziehungsberechtigten eingesehen werden. Demgegenüber würde ein Abschlussgutachten zum Ende der Grundschulzeit, wie vom Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. gefordert, zu einer erheblichen Mehrbelastung der Grundschullehrkräfte führen.

Zu Nummer 3 (§ 10 a):

Die Streichung dient der Anpassung an die Änderungen in den §§ 5 und 11 (gymnasiale Oberstufe).

Darüber hinaus fordern Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und Deutscher Gewerkschaftsbund die Änderung des Bildungsauftrags sowie die Aufhebung der gymnasialen Angebote an Oberschulen. Nach Auffassung der Landesregierung ist die Beschreibung der Bildungsaufträge der Schulformen nach wie vor zutreffend und nicht änderungsbedürftig. Über das Führen von gymnasialen Angeboten an Oberschulen sollen die Schulträger entscheiden.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Die Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 8 sind notwendig, um die Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang am Gymnasium umzusetzen. Wie vor der Einführung von „G 8“ am Gymnasium umfasst die gymnasiale Oberstufe wieder die Schuljahrgänge 11 bis 13.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Angleichung an die Formulierung des § 11 Abs. 2.

Die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule fordert die Wiedereinführung der Kooperativen Gesamtschule sowie die Streichung des Absatzes 2. Diese Forderung wird nicht aufgenommen. In § 183 b werden aber Änderungen vorgenommen, die den Kooperativen Gesamtschulen verbesserte Gestaltungsmöglichkeiten geben (vgl. Nummer 47).

Zu Nummer 6 (§ 13):

Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 7. Februar 2013 „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ und „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“.

Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 11 Abs. 3.

Zu Nummer 7 (§ 14):

Buchstabe a

Bereits mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule wurde der Primarbereich der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen aufgehoben. Mit der Neuregelung besuchen Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen auch im Sekundarbereich I künftig nur noch allgemeine Schulen. Die inklusiven Schuljahrgänge werden im Schuljahr 2017/2018 in den Sekundarbereich I übergehen.

Des Weiteren entfällt in der Bestimmung der Förderschwerpunkt Sprache an Förderschulen. Dies hat zur Folge, dass in diesem Förderschwerpunkt neue Förderschulen nicht errichtet werden dürfen. In der Übergangsregelung des § 183 c wird ein unbefristeter Bestandsschutz für bestehende Schulen geregelt.

Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, wird durch eine Übergangsregelung in § 183 c ermöglicht, diese Schule weiter zu besuchen.

Buchstabe b

Die Streichung des bisherigen Satzes 1 des Absatzes 4 dient der Rechtsbereinigung. Der Erklärungsgehalt der Norm ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 3. Satz 2 wird gestrichen, da mit der Änderung in Absatz 2 der Förderschwerpunkt Lernen an Förderschulen insgesamt entfällt.

Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 21):

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass nur im Bereich Seeschifffahrt die Beteiligung in der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker zulässig ist. Dies ist notwendig, da diese Ausbildung in Niedersachsen auch für die anderen norddeutschen Küstenländer eine besondere Bedeutung hat.

Zu Nummer 9 (§ 23):

Absatz 1 nennt die Genehmigungspflicht, die jeweiligen Formen der Ganztagschule und definiert die Halbtagschule. Aufgrund ihrer Stundentafel ist an Abendgymnasien und an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung daneben kein zusätzliches außerunterrichtliches Angebot möglich.

Absatz 2 enthält die Definition der Ganztagschule.

Absatz 3 beschreibt den bisherigen Regelfall der offenen Ganztagschule, der durch die Freiwilligkeit der Teilnahme gekennzeichnet ist.

In Absatz 4 werden Formen der Ganztagschule mit verpflichtender Teilnahme als teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschulen geregelt. Eine Teilnahmepflicht berührt das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Daher ist es notwendig, dass den Erziehungsberechtigten vor der Anmeldung ihrer Kinder bewusst ist, ob und in welchem Umfang der ganztägige Schulbesuch verpflichtend ist. Sie können sich dann für den Besuch einer Schule ohne Verpflichtung zum ganztägigen Besuch entscheiden, ggf. auch im Gebiet eines anderen Schulträgers. In den gebundenen Formen der Ganztagschule soll der Tagesablauf rhythmisiert, d. h. der Schultag nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten strukturiert werden.

Die Formen der Ganztagschule stehen gleichwertig nebeneinander.

Unter anderem der LandesSportBund, aber auch der Landesjugendring sowie die Konföderation evangelischer Kirchen bitten darauf zu achten, dass für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Teilnahme an ihren Angeboten gewahrt bleibt. Der Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, prinzipiell keine Ganztagsschulzüge zuzulassen, wird nicht gefolgt. Aus organisatorischer Sicht mag es wünschenswert sein, eine einheitliche Form der Ganztagschule zu führen. Die Flexibilität durch die Einrichtung von unterschiedlich organisierten Schulzügen ist aber notwendig, um dem Elterninteresse jeweils Rechnung zu tragen, und soll daher erhalten bleiben.

Die Genehmigungspflicht durch die Schulbehörde stellt zum einen sicher, dass die Schule ein überzeugendes Ganztagschulkonzept vorlegt, insbesondere, wenn rhythmisiert werden soll und dafür die notwendigen personellen Ressourcen zugewiesen werden. Zum anderen wird deutlich, dass der Schulträger, der auch selbst die Errichtung einer Ganztagschule initiieren kann, den Ganztagsbetrieb durch die notwendigen Einrichtungen, wie z. B. eine Mensa, unterstützt. Auch das Antragsrecht des Schulelternrats bleibt erhalten. Nicht zuletzt ist auch darauf zu achten, dass unter zumutbaren Bedingungen auch noch Schulen oder Schulzüge besucht werden können, an denen keine Pflicht zum ganztägigen Schulbesuch besteht.

Zu Nummer 10 (§ 38):

Korrektur einer sprachlichen Ungenauigkeit.

Zu Nummer 11 (§ 38 a):

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 9 (§ 23).

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 6).

Zu Nummer 12 (§ 38 b):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Verweisungen im Satz 4.

Zu Nummer 13 (§ 42):

Die Verordnung über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz vom 9. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 265) wurde im Zuge der Deregulierung durch die Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Schulbereich vom 1. März 2007 (Nds. GVBl. S. 114) aufgehoben. Deshalb ist die Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 14 (§ 44):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Ämter auf Zeit werden an das allgemeine Beamtenrecht angepasst. Im Verhältnis zur Lebensarbeitszeit einer Lehrkraft macht der Zeitraum von sieben Jahren in der Regel etwa ein Fünftel bis ein Sechstel aus. Ein solcher Zeitraum geht deutlich über die regelmäßige Probezeit von zwei Jahren für Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (vgl. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG –) hinaus. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschlüsse vom 27. Juli 2007, Az.: 2 C 21.06, 26.06 sowie 29.07), des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28. Mai 2009, Az.: 2 BvL 1830/06) sowie des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. November 2012, Az.: 5 LB 79/12) erweist sich eine Dauer der Übertragung eines höherwertigen Amtes von sieben Jahren als nicht mehr angemessen und wird daher angepasst.

Sprachlich wird die Norm an die geänderten Gegebenheiten des neuen Laufbahnrechts angepasst.

Diese Änderungen werden von den Verbänden (u.a. Philologenverband Niedersachsen, Schulleitungsverband Niedersachsen e. V., Niedersächsischer Beamtenbund) ausdrücklich

begrüßt, wobei die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule bei Gesamtschulen eine Befristung von vier Jahren befürwortet.

Doppelbuchstabe bb

Mit Einfügen des Halbsatzes in § 44 Abs. 5 Satz 3 wird eine Regelungslücke durch Anpassung an die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften geschlossen. § 20 Abs. 3 Satz 3 NBG erlaubt es, abweichend von § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG eine Beförderung bereits nach Ablauf der in § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG vorgeschriebenen Mindestprobezeit vorzunehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte hervorragende Leistungen gezeigt hat. Gleiches soll für die zeitlich begrenzte Übertragung eines höherwertigen Amtes gelten.

Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 51):

Mit dieser Regelung soll die bisherige Berufungspraxis für die Besetzung von Prüfungsausschüssen abgesichert werden, nach der die Prüfungstätigkeit von Berufsschullehrkräften als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Teilweise haben Schulleitungen einen Widerspruch darin gesehen, dass die Tätigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz *ehrenamtlich* ausgeübt wird, nach § 70 Abs. 4 NBG sich *öffentliches Ehrenamt* und Nebentätigkeit aber ausschließen, und in Zweifel gezogen, Lehrkräfte für die Mitarbeit in Prüfungsausschüssen freistellen zu müssen. Im dienstrechtlichen Sinne handelt es sich jedoch um eine Nebentätigkeit. Dies wird mit der Regelung klargestellt.

Der weiteren Forderung z. B. des Schulleitungsverbandes Niedersachsen e. V., die Tätigkeit als Bestandteil des Hauptamts zu definieren, wird nicht entsprochen.

Zu Nummer 16 (§ 52):

Auch für dieses Amt soll die Abstimmung mit dem allgemeinen Beamtenrecht nachvollzogen werden entsprechend der Änderung in Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 17 (§ 53):

Die Begriffe „Dienst- oder Arbeitsverhältnis“ werden durch den Oberbegriff „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt. Auf den Begriff „unmittelbar“ kann verzichtet werden.

Die bisherige Regelung ließ Zweifel, ob und inwieweit Personen, die für einen Kooperationspartner der Schule einzelne Ganztagsangebote durchführen, erfasst sind. Die Neuregelung

dient dazu, Ungereimtheiten bei den schulrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen aufzulösen. Insbesondere der Begriff des Betreuungspersonals war unpassend, soweit er auf Personen angewendet wurde, die an Ganztagschulen auf Veranlassung von Kooperationspartnern der Schule tätig werden. Die Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen dient dem Bildungsauftrag der Schule. Dass Schulen mit außerschulischen Partnern kooperieren, ist gewollt, weil dies der Vielfalt an außerunterrichtlichen Angeboten dient. Dem Verhältnis zwischen dem außerschulischen Partner und der Person können unterschiedliche vertragliche Beziehungen zugrunde liegen.

Unter anderem zur Verbesserung kommunaler Zusammenarbeit wird ferner geregelt, dass an Schulen auch Personal anderer Einrichtungen, wie z. B. von Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Anstalten und anderen Schulträgern, eingesetzt werden kann, mit denen Schulträger ihre Aufgaben gemeinsam erfüllen. Bislang muss das Personal zwingend in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen. Dies hat sich insbesondere in Fällen als hinderlich erwiesen, in denen mehrere Schulträger beabsichtigen, z. B. das Gebäudemanagement einschließlich der Hausmeisterdienste durch eine gemeinsame kommunale Anstalt nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit erledigen zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass § 53 als Spiegelvorschrift zur Kostenlastverteilung des Schulgesetzes konzipiert ist, ist diese Weiterung konsequent.

Die Änderungen werden von den Verbänden begrüßt. Allein die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befürchtet durch den Wegfall des Begriffs „Betreuungspersonal“ eine Aufgabenverlagerung insbesondere bei den Förderschulen zu Lasten der Schulträger und fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelungen. Eine derartige Aufgabenverlagerung ist nach Auffassung der Landesregierung jedoch weder der Formulierung zu entnehmen noch ist sie beabsichtigt.

Zu Nummer 18 (§ 56):

Bisher unterbliebene sprachliche Anpassung.

Der LandesSportBund regt eine weitere Schuluntersuchung beim Übergang in die weiterführende Schule an, um z. B. Übergewicht festzustellen. Da hieran für den Schulbesuch keine Rechtsfolgen geknüpft werden können, wird dieser Vorschlag nicht übernommen.

Zu Nummer 19 (§ 59):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Durch diese Änderung kann die Überweisung an eine andere Schulform nicht mehr regelhaft ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung der Klassenkonferenz muss daher künftig auch Ermessenserwägungen enthalten, weshalb die Überweisung aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen dienen der Anpassung an § 6. Mit dem Entfallen der bisherigen Form der Schullaufbahnpflicht entfallen auch die Rechtsfolgen, die bisher daran geknüpft waren. Die übrigen Tatbestände der Überweisung zu einer Schule einer anderen geeigneten Schulform bleiben bestehen.

Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Die Änderungen stoßen bei den Verbänden auf ein geteiltes Echo. Soweit die Verbände die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Begründung fordern, dass diese Entscheidung, z. B. nach zweimaliger Nichtversetzung an eine Schule einer anderen Schulform zu überweisen, in aller Regel pädagogisch richtig sei, wird darauf verwiesen, dass diese Entscheidungen auch in Zukunft getroffen werden können.

Buchstabe b

Durch die Überprüfungspflicht in dem neuen Halbsatz wird klargestellt, dass eine Überweisung an eine Schule einer von den Erziehungsberechtigten nicht gewünschten Schulform nur verhältnismäßig ist, solange eine Kindeswohlgefährdung an der bisherigen Schule droht.

Einige Verbände fordern die Festlegung bestimmter Überprüfungszeiträume. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft regt an, die Schule statt der Schulbehörde zur Überprüfung zu verpflichten.

Die vorgesehene Regelung hat gegenüber der betroffenen Schülerinnen und Schülern eine Schutzfunktion und ermöglicht durch die offene Formulierung eine einzelfallbezogene Überprüfung.

Zu Nummer 20 (§ 59 a):

Da die Schulträger, die Gesamtschulen führen, nach Maßgabe des § 106 Abs. 2 von der Pflicht befreit werden, Schulen der Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium zu führen,

sofern im Fall des Gymnasiums ein Besuch dieser Schulform unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt, müssen sämtliche Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Schulträgers auch an der Gesamtschule aufgenommen werden. Eine Beschränkung der Aufnahmekapazität ist nur dort noch gerechtfertigt, aber auch notwendig, wo im Gebiet des Schulträgers noch die Schulen des sog. gegliederten Schulwesens vorgehalten werden.

Die Beibehaltung der Aufnahmebeschränkung für diesen Fall wird von der Gesellschaft Gemeinnützige Gesamtschule sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt. Dabei fordert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die Abschaffung des Losverfahrens zugunsten eines anderen nachvollziehbaren Verteilungsverfahrens. Der Verband Niedersächsischer Lehrkräfte, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. sehen die Möglichkeit der Aufnahmebeschränkung insgesamt kritisch und fordern, alle Schulformen insoweit gleich zu behandeln.

Dem ist zu entgegnen, dass das Losverfahren ein objektives Verteilungsverfahren darstellt. Die Möglichkeit der Aufnahmebeschränkung trägt dem Umstand Rechnung, dass keine Pflicht zu Errichtung von Gesamtschulen besteht. Der Wegfall dieser Möglichkeit würde zu einem faktischen Zwang zum Ausbau von Gesamtschulen führen.

Zu Nummer 21 (§ 60):

Buchstabe a

Der Wortlaut der Verordnungsermächtigung wird an die Änderungen in den §§ 6 und 59 angepasst und um eine Übergangsregelung ergänzt.

Buchstabe b

Die Formulierung „berufsrechtliche Regelungen“ in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) lässt nicht ausreichend sicher erkennen, ob ein Ausschluss des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nur durch formelles Gesetz erfolgen können soll. Die Ergänzung dient der gesetzlichen Absicherung dafür, dass das Gesetz auch durch Verordnung ausgeschlossen werden kann.

Buchstabe c

Die Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung in der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung werden zusammengeführt und das Nebeneinander von Zuständigkeitsregelungen in dieser Verordnung und in § 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland

erworbener Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe (ZustVO-Berufsqualifikation) beendet. Das macht es erforderlich, in der Verordnungsermächtigung in § 60 Abs. 1 Nr. 8 (neu) NSchG zu bestimmen, dass in der aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 NSchG erlassenen Verordnung auch Zuständigkeitsregelungen abweichend von der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG erlassenen ZustVO-Berufsqualifikation getroffen werden können.

Zu Nummer 22 (§ 61):

Buchstabe a

Die sprachliche Neufassung dient der Verdeutlichung, dass eine kollektive Einwirkung im Rahmen von Erziehungsmitteln gegen mehrere Schülerinnen und Schüler, insbesondere weil sich bei einem Verstoß der Verdacht nicht gegen einzelne Schülerinnen und Schüler erhärtet, unzulässig ist.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an die neue Definition der Ganztagschule.

Zu Nummer 23 (§ 63):

Buchstabe a

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die bisherige Formulierung hat die Systematik der Ausübung der Schulwahl nicht eindeutig wiedergegeben. Zunächst entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für eine Schulform (§ 59 Abs. 1) für ihr Kind. Erst dann fragt sich, ob Gründe greifen, weshalb die Schule der gewählten Schulform in deren Schulbezirk die Schülerin oder der Schüler wohnt oder ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht besucht werden soll. Ein berechtigtes Interesse, nicht die Schule des eigenen Schulbezirks zu besuchen, besteht, wenn diese Schule eine Ganztagschule nach § 23 Abs. 4 n. F. ist und der ganztägige Schulbesuch nicht erwünscht ist. In diesem Fall besteht auch eine Aufnahmepflicht nach § 105, sofern die Schule eines anderen Schulträgers besucht werden muss. Genauso wird ein Ausweichen möglich bleiben, wenn der Besuch einer Ganztagschule gewünscht ist, die Schule der gewählten Schulform des eigenen Schulbezirks aber kein Ganztagsangebot macht.

Der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, das Wahlrecht zugunsten einer offenen Ganztagschule einzuschränken, wenn die Schülerin oder der Schüler an der ausgewählten offenen Ganztagschule am außerunterrichtlichen Angebot teilnimmt, wird nicht entsprochen, weil gerade auch die Freiwilligkeit der Teilnahme durch diese Vorschrift geschützt werden soll.

Buchstabe b

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die Schulpflicht als Schulbesuchspflicht ausgestaltet ist. Durch Hausunterricht kann die Schulpflicht in aller Regel nicht erfüllt werden. Ausnahmen von der Pflicht zum Schulbesuch können von der Schulbehörde nur aus wichtigem Grund erteilt werden, die in den §§ 69 f. geregelten Ausnahmetatbestände sind ausreichend.

Zu Nummer 24 (§ 67):

Diese Änderungen dienen der Anpassung an neue Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 25 (§ 69):

Durch die Überprüfungspflicht im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine Überweisung an eine Schule einer von den Erziehungsberechtigten nicht gewünschten Schulform nur verhältnismäßig ist, solange die Gefährdungssituation vorliegt.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung vgl. Begründung zur Parallelvorschrift in Nummer 19 (§ 59).

Zu Nummer 26 (§ 70):

Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Rechtslage durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), durch das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, sowie durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687). Da zudem auch andere Formen von Freiwilligendiensten (z. B. Jugendfreiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Freiwilligendienst aller Generationen, europäischer/entwicklungspolitischer Freiwilligendienst) geregelt sind, wurde eine offene Formulierung gewählt.

Mit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums entstand die Situation, dass Schülerinnen und Schüler, die nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben und die gymnasiale Oberstufe zwecks Ableistung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife verlassen, also nach dem 11. Schuljahrgang, grundsätzlich noch nicht ihre zwölfjährige Schulpflicht erfüllt haben. Mit der neuen Nummer 4 wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Ohne diese Regelung könnten die o.g. Schülerinnen und Schüler nicht sofort ein Praktikum zum Erwerb der „vollen“ Fachhochschulreife absolvieren.

Auch nach Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums bleibt dieser Tatbestand im Fall eines Überspringens bestehen.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a (§ 70 Abs. 4 Nr. 4).

Doppelbuchstabe bb

Eine bisher unterbliebene Folgeänderung zum Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) wird nachgeholt.

Doppelbuchstabe cc

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Überspringen eines Schuljahrgangs bereits nach 11 Jahren Schulbesuch den höchstmöglichen Abschluss erlangt hat, ist ein weiterer Schulbesuch entbehrlich. Die Klarstellung erspart der Schulbehörde die Feststellung nach § 70 Abs. 6 Satz 2.

Zu den Nummern 27 (§ 73), 28 (§ 74) und 29 (§ 78):

Bisher unterbliebene Folgeänderungen zum Gesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83) werden nachgeholt.

Zu Nummer 30 (§ 88):

In den Gremien Schulvorstand, Gesamtkonferenz, Fachkonferenz, sonstige Teilkonferenz und in Ausschüssen kann es keine Stimmzahlbegrenzung auf eine Schülerin oder einen Schüler für beide Erziehungsberechtigten geben. Beide Erziehungsberechtigte sind wählbar in das jeweilige Gremium und müssen dann auch jeweils eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen haben, ansonsten würde eine Stimme für die Gruppe der Erziehungsberechtigten verloren gehen oder die Wählbarkeit für diese Gremien wäre eingeschränkt. Für die Klassenelternschaft muss diese Begrenzung jedoch verbleiben, weil ansonsten das Stimmenverhältnis je nach Anwesenheitsmöglichkeiten auf Versammlungen ausschlaggebend für die Stimmenverteilung wäre.

Zu dieser Vorschrift hat nur die Niedersächsische Direktorenvereinigung Stellung genommen, die meint, dass im Sinne einer Meinungsvielfalt niemals beide Eltern in dieselben schulischen Gremien wählbar sein sollten. Dem wird nicht gefolgt, weil dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspräche.

Zu Nummer 31 (§ 91):

Der mögliche Interessenkonflikt, der bisher gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG für die Wählbarkeit in ein Amt der Elternvertretung gilt, ist auch vorhanden, wenn jemand erst nach der Wahl in der laufenden Amtsperiode eine Tätigkeit an der Schule oder in einer Aufsichtsbehörde aufnimmt, so dass eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter mit Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit auch aus dem Amt der Elternvertretung ausscheiden muss. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Der Landeselternrat Niedersachsen fordert den Ausschluss der Wählbarkeit bereits bei einer Tätigkeit an (irgendeiner) Schule des Schulträgers. Aus Sicht der Landesregierung ist aber im Fall einer Tätigkeit an einer anderen Schule kein Interessenkonflikt zu befürchten, so dass ein derartiger Ausschluss zu weitgehend wäre.

Zu Nummer 32 (§ 98):

Folgeänderung zu Nummer 31 (§ 91).

Zu Nummer 33 (§ 100):

Buchstabe a

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 21. Juli 1980 (Nds. GVBl. S. 261) wurde das Wort „Heimschulen“ durch das Wort „Internatsgymnasien“ ersetzt. Mit der Ergänzung werden nun auch die Landesbildungszentren erfasst, die kein Gymnasium sind, an denen Schülerinnen und Schüler aber ebenfalls wie in einem Internat untergebracht sind.

Buchstabe b

Bisher unterbliebene Folgeänderung zu der Einführung des Schulvorstandes mit dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412).

Zu Nummer 34 (§ 102):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch eine Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis als geborener Schulträger möglich ist, die entsprechend den Regelungen zur Übertragung erfolgt. Die Aufhebung setzt voraus, dass sich die Schulträger über alle Übertragungsfolgen geeinigt haben. Neben der Rückübertragung auf Antrag bleiben die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.

Der Niedersächsische Landkreistag fordert, die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 unter den Vorbehalt der Zustimmung des Landkreises zu stellen. Der

Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund lehnen dies ab.

Zu Nummer 35 (§ 105):

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 23 (§ 63 Abs. 4).

Der Philologenverband Niedersachsen fordert einen Aufnahmeanspruch an einer Ganztagschule zu verankern. Dem wird nicht nachgekommen, weil das Führen von Ganztagschulen nicht verpflichtend ist.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens möchte eine Einschränkung, dass für Schulträger die Pflicht zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten besteht. Die Vorschrift bezweckt jedoch gerade, allen Schülerinnen und Schülern zur Verwirklichung des Rechts auf freie Wahl der Schulform zu verhelfen. Insofern bleibt die Rechtslage unverändert.

Buchstabe b

Folgeänderung.

Buchstabe c

Die neue Nummer 4 stellt – wie bisher auch – dem Recht auf Besuch einer Schule der Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium die Aufnahmepflicht des anderen Schulträgers gegenüber. Eine Aufnahmepflicht auswärtiger Schülerinnen und Schüler für den Besuch der Gesamtschule wird nach wie vor nicht begründet.

Zu Nummer 36 (§ 106):

Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Ungleichbehandlung der Gesamtschule zur Oberschule als „ersetzende“ Schulform beseitigt. Die Schulträger, die Gesamtschulen führen, sind künftig nicht mehr gehalten, die Schulen des sog. gegliederten Schulwesens oder, sofern die Oberschule bereits Hauptschulen und Realschulen ersetzt, die Oberschule vorzuhalten. Schülerinnen und Schüler müssen als Alternative jedoch die Möglichkeit behalten, unter zumutbaren Bedingungen ein Gymnasium zu besuchen. Bei der Errichtung einer neuen Gesamtschule bei gleichzeitiger Aufhebung der Schulen anderer Schulformen ist die Erreichbarkeit eines Gymnasiums Tatbestandsvoraussetzung. Dies ist bislang bereits bei der Oberschule so gewährleistet. Der Satz 4 soll ferner zum Ausdruck bringen, dass eine Gesamtschule, die im Gebiet des Schulträgers Hauptschulen und Realschulen sowie

Gymnasien ersetzt, so auszubauen ist, dass alle Schülerinnen und Schüler im Gebiet des Schulträgers, die die Gesamtschule anwählen, aufgenommen werden können.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Buchstabe b

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Das Führen des 10. Schuljahrgangs an der Hauptschule stellt eine Erweiterung nach § 106 Abs. 1 dar, zu der sich die Berechtigung bereits für die Hauptschule aus § 9 Abs. 3 ergibt. Entsprechendes gilt für die Förderschulen.

Buchstaben c und d

Folgeänderungen.

Buchstabe e

Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung ermöglicht, neben Förderschulen, Hauptschulen und Oberschulen ohne gymnasiales Angebot auch Oberschulen mit gymnasialem Angebot sowie Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch in einer Schule zusammenzufassen. Damit werden die Möglichkeiten der Schulträger, den Bestand an Schulgebäuden sinnvoll zu nutzen, erweitert.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass sich die Schulträger von organisatorisch zusammengefassten Schulen über die Schulträgerschaft einigen können. Anderenfalls müsste aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 1 immer die Gemeinde oder Samtgemeinde als Schulträger für die Grundschulen Schulträger für die neue Schule werden. Dies könnte aber im Einzelfall sinnvolle schulorganisatorische Maßnahmen verhindern.

Der Niedersächsische Landkreistag unterstützt die vorgesehene Neuregelung.

Die Landesregierung setzt bei der Frage, ob Schulen organisatorisch zusammengefasst werden und ob in diesem Fall die bisherigen Schulträger der zusammengefassten Schulen eine von § 102 Abs. 1 abweichende Vereinbarung über die Schulträgerschaft für die neue Schule treffen, auf das verantwortungsvolle Handeln der beteiligten Kommunen. Durch die Regelung werden die Möglichkeiten der Gestaltung der örtlichen Schullandschaft erweitert. Ob diese Möglichkeiten auch genutzt werden, entscheiden die Schulträger in eigener Verantwortung. Zu der Forderung des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes hier eine zusätzliche Regelung zum

kommunalen Kostenausgleich zu schaffen, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Abschnitt VIII verwiesen.

Dass nicht auch die Schulformen Grundschule und Gymnasium organisatorisch zusammenfassbar sein sollen, ist darin begründet, dass damit die erst im 4. Schuljahrgang zu treffende Entscheidung für den Besuch der weiterführenden Schule präjudiziert wäre.

Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzung in Satz 4 stellt klar, dass für die Schulzweige der neuen Schule die Vorschriften für die jeweiligen in ihr zusammengefassten Schulformen gelten. Das schließt die Vorschriften über die Regelung zu den Schulbezirken für den Primarbereich nach § 63 Abs. 2 sowie die Möglichkeit der Aufnahmebeschränkung nach § 59 a ein.

Buchstabe f

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung in Absatz 2 ist das Bedürfnis nach einer Verordnungsermächtigung für die Befreiung der Schulträger, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben einer Gesamtschule zu führen, entfallen.

Zu Nummer 37 (§ 110):

Buchstabe a

Die Änderung trägt dem Wunsch nach Gleichstellung der Erziehungsberechtigten mit den Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern Rechnung. In der Praxis wird größtenteils bereits so verfahren, denn die bisherige Regelung lässt auch zwei Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu (Mindestzahlregelung).

Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert, so dass sie künftig nicht nur Verfahrensregelungen, sondern auch materielle Regelungen erfasst.

Zu Nummer 38 (§ 111):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da eine inhaltlich gleichlautende Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 1 vorhanden ist.

Die Niedersächsische Direktorenvereinigung, die Gesellschaft Gemeinnützige Gesamtschule sowie der Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V. befürchten, dass durch die Streichung die Weisungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem an der Schule tätigen Personal des Schulträgers entfällt. Dem ist aber nicht so, da die rechtliche Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 43 auch diese Befugnis umfasst.

Zu Nummer 39 (§ 112):

Folgeänderung zu Nummer 17 (§ 53).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnt die Herausnahme des Betreuungspersonals wie auch in § 53 (Nummer 17) insbesondere im Hinblick auf die Betreuungserfordernisse an Förderschulen oder im Rahmen der inklusiven Beschulung ab und fordert die Beibehaltung der jetzigen Regelung, da sie befürchtet, dass damit eine Aufgabenverlagerung auf die Schulträger verbunden ist. Eine derartige Aufgabenverlagerung ist mit der Änderung allerdings nicht verbunden.

Zu Nummer 40 (§ 114):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Pflicht zur Beförderung oder Erstattung wird beschränkt auf den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform. Mit der Sicherstellung der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule wird jeder Schülerin oder jedem Schüler die garantierte Möglichkeit gegeben, eine Schule der Schulform ihrer oder seiner Wahl zu besuchen. Eingeschränkt werden soll künftig die darüber hinaus gehende Pflicht zur Beförderung oder Erstattung, wenn innerhalb einer Schulform nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernte Schule besucht werden soll, die einen besonderen Bildungsgang anbietet. Diese Einschränkung wird notwendig, weil die von der Rechtsprechung gefundenen Kriterien für einen „besonderen Bildungsgang“ zunehmend erweitert wurden. So wurde die Unterrichtsgestaltung nach der Lehre Maria Montessoris (Verwaltungsgericht Hannover 6. Kammer, Urteil vom 20. November 2012, 6 A 3160/11; Verwaltungsgericht Göttingen 4. Kammer, Urteil vom 7. Oktober 2010, 4 A 144/08; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht 2. Senat, Urteil vom 6. Mai 2013, 2 LC 380/10) sowie eine bilinguale Ausrichtung (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

2. Senat, Urteil vom 8. Januar 2014, 2 LB 364/12), zusätzlich mit der Möglichkeit des Erwerbs eines weiteren Abschlusses – der A-level-Examinations – (Niedersächsisches Obergericht 2. Senat, Urteil vom 25. März 2014, 2 LB 147/12), entgegen der früheren Rechtsprechung als besonderer Bildungsgang anerkannt.

Von dieser Regelung werden beispielsweise auch der alt- oder neusprachliche Unterrichtsschwerpunkt oder der Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik eines Gymnasiums betroffen. Zukünftig ist bei der Wahl einer etwaig weiter entfernt liegenden Wunschschule der Teil der Fahrtkosten, der den fiktiven Erstattungsbetrag zur nächstgelegenen Schule (Absatz 4) übersteigt, selbst zu übernehmen (s. auch Bestandsschutzregelung in Nummer 52, § 189).

Diese Einschränkung erfasst nicht die Organisationsformen der Schulform Gesamtschule (s. Änderung in Nummer 47, § 183 b Abs. 5). Ausgenommen sind ferner die berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Beförderung zu einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung mit einem besonderen Bildungsgang und zu der Förderschule des Förderschwerpunkts, die dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, auch weiterhin geschuldet ist.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht im Rahmen der Schülerbeförderung wird auch auf die Überweisungsfälle des § 59 Abs. 5 Satz 1 (Kindeswohl) und § 69 Abs. 2 Satz 1 (Drittenschutz) ausgedehnt.

Neu an der Regelung ist auch, dass in den Fällen des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 die Beförderungs- oder Erstattungspflicht auf den Weg zur jeweils nächstgelegenen Schule beschränkt ist. Das wird sowohl dem Interesse der Schülerin oder des Schülers gerecht, von diesen Möglichkeiten des Schulbesuch angemessen Gebrauch machen zu können, verhindert aber eine ausufernde Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Landeselternrat Niedersachsen lehnt die Neuformulierung des Absatzes 3 Satz 1 ab und fordert, dass diese Formulierung in der ursprünglichen Fassung beibehalten wird. Auch der Philologenverband Niedersachsen fordert die Beibehaltung der Beförderungspflicht im bisherigen Umfang.

Der Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsens e. V. fordert die Übernahme der Schülerbeförderungskosten zu einem Gymnasium mit der gewünschten Schwerpunktbildung.

Der Niedersächsische Landkreistag begrüßt die Regelung, hält jedoch weitergehende Begrenzung des Beförderungsanspruchs auf den Weg zur „nächsten Schule“ für geboten. Zudem sollen Schulen verpflichtet werden, bei den Zeiten des Schulbeginns und des Schulendes die Vorgaben des Trägers der Schülerbeförderung zu berücksichtigen.

Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Doppelbuchstabe cc

Durch die Ergänzung des 2. Halbsatzes des neuen Satzes 8 wird sichergestellt, dass die Schülerbeförderung auch dann gewährleistet ist, wenn der Besuch einer Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt möglich ist. Diese Ergänzung ist notwendig, weil Absatz 3 zwischen tatsächlich und rechtlich „nächster“ Schule der gewählten Schulform nicht differenziert. Eine Deckelung der Pflicht zur Beförderung- oder Erstattung ist aber nur gerechtfertigt, wenn im Gebiet des Trägers der Schülerbeförderung noch Schulen der gewählten Schulform besucht werden könnten.

Diese Ergänzung setzt eine wesentliche Forderung des Landeselternrats Niedersachsen um.

Buchstabe b

Bisher scheidet eine fiktive Kostenerstattung bei der kostenlosen Beförderung (freigestellter Schülerverkehr) zur besuchten Schule tatbestandsmäßig aus. Künftig soll auch klargestellt werden, dass, sofern ein freigestellter Schülerverkehr zur nächstgelegenen Schule stattfindet, auch ein (fiktiver) Kostenerstattungsanspruch erlischt, weil keine notwendigen Aufwendungen für die Schülerin oder den Schüler zu dieser Schule entstehen und damit auch kein Geld für die Fahrtkosten zu der frei gewählten Schule zur Verfügung steht. Der Träger der Schülerbeförderung spart hier keine Kosten, unabhängig von der Anzahl der Nutzer wird die Leistung „Bussonderfahrt“ abgerechnet.

Für Schülerinnen und Schüler, die durch die Änderungen einen im Schuljahr 2014/2015 bestehenden Anspruch im nächsten Schuljahr verlieren würden, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes in § 189 eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nummer 41 (§ 141):

Bisher unterbliebene Folgeänderung durch die Rückkehr zum dreizehnjährigen Bildungsgang an Gesamtschulen.

Zu Nummer 42 (§ 149):

Diese Änderung soll klarstellen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der sog. „Durststrecke“ die tatsächliche Aufnahme des Schulbetriebs durch die Aufnahme und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern ist. Dass dies nur bei Vorliegen einer Genehmigung zulässig ist, ergibt sich schon aus § 143.

Zu Nummer 43 (§ 171):

Buchstabe a

Anpassung an die geänderte Verbandsbezeichnung (Bek. d. MK v. 7. August 2008, Nds. MBl. S. 858).

Buchstabe b

Aufgrund der steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler aber auch der Lehrkräfte islamischen Glaubens sowie auch durch die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach sollen die Verbände, die bisher Ansprechpartner für das Land in Fragen des islamischen Lebens in Niedersachsen sind, auch im Landesschulbeirat vertreten sein. Dies gilt im selben Maß auch entsprechend für die jüdischen Verbände in Niedersachsen wie auch für die Alevitische Gemeinde. Die Vertreterin oder der Vertreter der islamischen Verbände soll dabei auf Vorschlag der Verbände Schura Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen – und DITIB – Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V. –, ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. berufen werden.

Nach § 175 Nr. 2 ist das Kultusministerium ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder zu bestimmen. Das Kultusministerium hat von der Verordnungsermächtigung durch Erlass der Verordnung über die Berufung und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats vom 22. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch Verordnung vom 24. April 2009 (Nds. GVBl. S. 166), Gebrauch gemacht. Es ist beabsichtigt, diese Verordnung zu ändern und die Verbände dort entsprechend zu benennen. Daher bedarf es im Schulgesetz keiner Detailregelung.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft ist der Auffassung, dass die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und anderer religiöser Vereinigungen die in § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b genannte Zahl von zwei nicht überschreiten sollte. Der Niedersächsische Beamtenbund regt an darüber nachzudenken, ob die Zusammensetzung des Landesschulbeirats nach der Änderung noch dem Grundgedanken der Regelung entspricht. Hintergrund sei, dass die feststehende Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler nach oben angepasst werden müsste, wenn sich die Zahl der Mitglieder insgesamt erhöht. Gleiches gelte auch für die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schulträger sowie der Organisationen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

Zu Nummer 44 (§ 175):

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung ist notwendig, um künftig auch den Verdienstausfall nach der aufgrund des § 175 Nr. 4 erlassenen Erstattungsverordnung ersetzen zu können.

Zu Nummer 45 (§ 180):

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Neuregelung in Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 46 (§ 183 a):

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen zu Nummer 1 (§ 5) und zu Nummer 4 (§ 11).

Der neue Absatz 3 regelt den Übergang für die Umstellung auf „G 9“ für das gymnasiale Angebot an Oberschulen.

Zu Nummer 47 (§ 183 b):

Die Übergangsregelung betrifft künftig nur noch Kooperative Gesamtschulen. Die Überschrift war daher anzupassen. Die Bestandschutzregelung für Gesamtschulen, die zum einen die Zügigkeit von Gesamtschulen und zum anderen das Führen der Schulen des sog. gegliederten Schulwesens zum Inhalt hat, ist aufgrund des Änderungsgesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) sowie der Änderung in Nummer 36 (§ 106) nicht mehr erforderlich. Absatz 1 Satz 2 regelt, dass auch die Schulträger von Kooperativen Gesamtschulen wie bei Integrierten Gesamtschulen von der Pflicht befreit sind, neben der Gesamtschule Hauptschulen und Realschulen sowie Gymnasien vorzuhalten.

Satz 1 des Absatzes 2 regelt, dass die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 noch unter den gesetzlichen Bedingungen des „G 8“ die gymnasiale Oberstufe besuchen, während Satz 2 für die Schuljahrgänge 5 bis 8 klarstellt, dass diese Schülerinnen und Schüler unter den gesetzlichen Bedingungen des „G 9“ die gymnasiale Oberstufe besuchen.

Die Kooperativen Gesamtschulen können künftig in den Schuljahrgängen 5 bis 8 im größeren Umfang als bisher jahrgangsbezogen unterrichten. Sie erhalten damit die Möglichkeit, mehr als bisher an der Gesamtschulentwicklung teilzuhaben. Eine Entwicklung zu einer Gesamtschule im Sinne des § 12 bleibt unbenommen.

Die Organisationsformen der Gesamtschule (Integrierte Gesamtschule und Kooperative Gesamtschule) sind Bildungsgänge innerhalb der Schulform Gesamtschule. Absatz 5 regelt,

dass die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach § 114 auch für den Besuch einer Kooperativen Gesamtschule besteht.

Zu Nummer 48 (§ 183 c):

Im Rahmen der schrittweisen Umsetzung der inklusiven Schule haben die Schulträger die Möglichkeit erhalten, ihrer Pflicht zur Ausstattung von inklusiven Schulen durch die Bestimmung von sog. Schwerpunktschulen für bestimmte Förderschwerpunkte nachzukommen. Durch die Befreiung von der Pflicht, neben Gesamtschulen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu führen, entfällt auch die Pflicht zur inklusiven Ausstattung dieser Schulen, sofern die unter zumutbaren Bedingungen erreichbare Gesamtschule als inklusive Schule ausgestattet ist.

Der neue Absatz 4 eröffnet den Schulträgern die Möglichkeit, auch über den 31. Juli 2018 hinaus Schwerpunktschulen zu führen, wenn sie darlegen, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung sie das Ziel der inklusiven Schule für ihre Region zu erreichen planen. In diesem Fall sollen Schwerpunktschulen nur befristet bis längstens 31. Juli 2024 zugelassen werden.

Diese Erweiterung wird insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens aber z. B. auch von der Konföderation evangelischer Kirchen ausdrücklich begrüßt.

Der neue Absatz 5 Satz 1 regelt, dass Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, ihren jeweiligen Bildungsweg an der Förderschule beenden können. Satz 2 ermöglicht den Schulträgern, bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache weiterzuführen.

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Nummer 49 (§ 184):

§ 184 stellt klar, dass die neu aufzunehmenden Mitglieder des Landesschulbeirats erstmals in der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Amtszeit berufen werden. Die bisherige Übergangsregelung zum Beginn der Schulpflicht ist überholt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 50 (§ 184 a):

Die bisherige Übergangsregelung zur Wahl von Gremien ist überholt und kann entfallen.

Zu Nummer 51 (§ 185):

§ 185 regelt, dass die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 noch unter den gesetzlichen Bedingungen des „G 8“ die gymnasiale Oberstufe besuchen.

Zu Nummer 52 (§ 189):

§ 189 enthält eine Bestandsschutzregelung für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der im Schuljahr 2014/2015 besuchten Schule haben.

Zu Nummer 53 (§ 196):

Der Zweck der Vorschrift wurde erreicht. Der Beirat für landwirtschaftliche Fachschulen ist entbehrlich geworden. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen):

Nach Artikel 1 Nr. 36 Buchst. e Doppelbuchst. aa können die Schulträger Grundschulen mit Gesamtschulen organisatorisch zusammenfassen. Darauf bezogen bedarf es einer neuen Fußnote in der Tabelle 7 der Anlage 2, mit der diese organisatorische Zusammenfassung von zwei Schulformen bei der Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter berücksichtigt wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

	§ 5 Gliederung des Schulwesens	
(1) – (2)	unverändert	
(3) Schulbereiche sind: 1. der Primarbereich; er umfasst die 1. bis 4. Schuljahrgänge, 2. der Sekundarbereich I; er umfasst die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen, 3. der Sekundarbereich II; er umfasst a) die 11. und 12. Schuljahrgänge des Gymnasiums, b) die 11. bis 13. Schuljahrgänge der Gesamtschule, c) die 11. bis 12. Schuljahrgänge der Förderschule, d) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie e) alle berufsbildenden Schulen.	(3) Schulbereiche sind: 1. der Primarbereich; er umfasst die 1. bis 4. Schuljahrgänge, 2. der Sekundarbereich I; er umfasst die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen, 3. der Sekundarbereich II; er umfasst a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule, b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie c) alle berufsbildenden Schulen.	

	§ 6 Grundschule	
(1) – (3)	unverändert	
(4) ¹ Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern in drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ² In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.	(4) ¹ Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ² In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. ³ Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.	
(5) ¹ Am Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung über die geeignete weiterführende Schulform ab. ² Hierzu führt die Schule im 4. Schuljahrgang einen Dialog mit den Erziehungsberechtigten, damit diese eine am Kindeswohl orientierte Schulformentscheidung treffen können. ³ Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.	(5) ¹ Die Grundschule bietet im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform (§ 59 Abs. 1 Satz 1) zu beraten. ² Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.	

	§ 10 a Oberschule	
(1) – (2)	unverändert	
(3) ¹ Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot erweitert werden. ² § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³ Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. ⁴ Der 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs ist zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.	(3) ¹ Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot erweitert werden. ² § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³ Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. [...].	

§ 11 Gymnasium		
(1) ¹ Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. ² Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. ³ Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.	unverändert	
(2) ¹ Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet. ² Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden.	(2) ¹ Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ² Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.	
(3) ¹ Der 10. Schuljahrgang ist zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ² § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³ Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 11 und 12. ⁴ Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.	(3) ¹ Der 11. Schuljahrgang ist [...] die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. [...] ² Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. ³ Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.	
(4) ¹ Der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens drei Jahre. ² Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht auf die Höchstzeit angerechnet. ³ Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird von der Schule die Höchstzeit um ein	unverändert	

<p>weiteres Jahr verlängert. ⁴Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.</p>		
<p>(5) ¹In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird fächerübergreifendes, vernetztes und selbständiges Denken und Lernen durch persönliche Schwerpunktsetzung der Schülerinnen und Schüler gefördert. ²Die Schülerinnen und Schüler nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern teil. ³Im Übrigen nehmen sie am Unterricht in Ergänzungsfächern und Wahlfächern teil.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(6) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Punktsystem bewertet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(7) ¹Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. ²Für die schriftliche Prüfung werden grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben gestellt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(8) ¹Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben, die sich zusammensetzt aus den Leistungen in der Abiturprüfung und aus den Vorleistungen des 11. und 12. Schuljahrgangs. ²§ 60 Abs. 1 Nr. 5 (vorzeitiger Erwerb eines Abschlusses) bleibt unberührt.</p>	<p>(8) Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben, die sich zusammensetzt aus den Leistungen in der Abiturprüfung und aus den Vorleistungen des 12. und 13. Schuljahrgangs. [...]</p>	
<p>(9) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 8 zu regeln.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 12 Gesamtschule	
<p>(1) ¹Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ³Im 11. Schuljahrgang wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁴Die Schuljahrgänge 12 und 13 werden als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt. ⁵§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend. ⁶Eine Gesamtschule kann abweichend von Satz 1 auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.</p>	<p>(2) ¹In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Sie kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden. ³An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. ⁴§ 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend. [...]</p>	

	§ 13	
	Abendgymnasium und Kolleg	
(1)	unverändert	
(2) Im Abendgymnasium und im Kolleg wird unterrichtet, wer 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens 19 Jahre alt ist und 3. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.	(2) Im Abendgymnasium und im Kolleg wird unterrichtet, wer 1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zwei jährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann, 2. mindestens 19 Jahre alt ist und 3. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.	
(3) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. ² Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 entsprechend. ³ Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.	(3) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. ² Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 entsprechend. ³ Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.	
(4)	unverändert	

	§ 14 Förderschule	
<p>(1) ¹In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.</p>	<p>(2) ¹Förderschulen sind gegliedert nach den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.</p>	
<p>(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(4) ¹In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. ²In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	



	§ 21 Aufgabe und besondere Organisation berufsbildender Schulen	
(1) – (2)	unverändert	
<p>(3) ¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. ²Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.</p>	<p>(3) ¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung an der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker. ³Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.</p>	
(3) – (4)	unverändert	

<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Besondere Organisation allgemein bildender Schulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Ganztagsschule, Halbtagschule</p>	
<p>(1) ¹Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien können als Ganztagsschulen geführt werden. ²Eine Ganztagsschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagsschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. ³Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. ⁴Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. ⁵Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ein ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschulen im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>(1) ¹Allgemein bildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als offene Ganztagsschule, als teilgebundene Ganztagsschule oder als voll gebundene Ganztagsschule geführt werden. ²Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschule im Sinne dieser Vorschrift. ³Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.</p>	
<p>(2) ¹An Halbtagschulen können auch Ganztagschulzüge geführt werden. ² Für diese gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p>(2) ¹In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. ²Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. ³Auf der Grundlage des Ganztagschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. ⁴Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.</p>	

	<p>(3) ¹An der offenen Ganztagschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. ²Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.</p>	
	<p>(4) ¹An der teilgebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule bestimmt zwei oder drei Tage. ²An der voll gebundenen Ganztagschule müssen die Schülerinnen und Schüler an den von der Schule bestimmten Tagen der Woche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen; die Schule bestimmt mindestens vier Tage. ³An den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig. ⁴An den Tagen, an denen die Schülerinnen und Schüler an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen, sollen unter Berücksichtigung pädagogischer und lernpsychologischer Gesichtspunkte Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag in einem bestimmten Rhythmus vorgesehen werden.</p>	
	<p>(5) ¹Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagschulzüge führen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.</p>	
<p>(3) ¹Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schullehrerrats erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. ³Ein Antrag der Schule oder des Schullehrerrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>	<p>(6) [...] ¹Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schullehrerrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Ein Antrag der Schule oder des Schullehrerrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Sitzungszeiten</p>	
<p>¹Konferenzen sowie Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ²Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	<p>¹Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. ²Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	

	§ 38 a Aufgaben des Schulvorstandes	
(1) – (2)	unverändert	
<p>(3) Der Schulvorstand entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4), 4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23), 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1), 6. die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4), 7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs.1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2), 8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3), 9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule 	<p>(3) Der Schulvorstand entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 4), 4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule oder eines Ganztagschulzugs (§ 23), 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1), 6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3), 7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs.1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2), 8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3), 	

<p>der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird, 10. die Ausgestaltung der Stundentafel, 11. Schulpartnerschaften, 12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), 13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22), 14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie 15. Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.</p>	<p>9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird, 10. die Ausgestaltung der Stundentafel, 11. Schulpartnerschaften, 12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), 13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22), 14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie 15. Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.</p>	
<p>(4)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 38 b Zusammensetzung und Verfahren des Schul- vorstandes	
(1) – (5)	unverändert	
<p>(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <p>1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,</p> <p>2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,</p> <p>3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.</p> <p>²Für Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.</p> <p>³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. ⁴§ 75 Abs. 2 bis 4 und § 91 gelten entsprechend.</p>	<p>(6) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <p>1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,</p> <p>2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,</p> <p>3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.</p> <p>²Für Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.</p> <p>³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. ⁴§ 75 Abs. 2 bis 4 und § 91 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.</p>	
(7) – (9)	unverändert	

<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Ergänzende Rechtsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>	
<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) zu erlassen.</p>	<p>[...]</p>	

§ 44 Kollegiale Schulleitung		
(1) ¹ Die Schulbehörde kann einer allgemein bildenden Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. ² Die besondere Ordnung muß bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht. ³ Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. ⁴ Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.	unverändert	
(2) – (4)	unverändert	
(5) ¹ Die besondere Ordnung (Absatz 1) kann auch bestimmen, dass alle höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen werden. ² Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³ Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen.	(5) ¹ Die besondere Ordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte [...] an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. ² Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. ³ Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen; § 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.	
(6) – (7)	unverändert	

<p>(8) ¹Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stelltenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.</p>	<p>(8) ¹Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. ²Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejenigen der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. ³Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ⁴Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stelltenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.</p>	
--	---	--

	§ 51 Dienstrechtliche Sonderregelungen	
<p>(1) ¹Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen auch in Gesamtschulen und Oberschulen. ²Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. ³Vor der Entscheidung sind sie zu hören. ⁴Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(1 a) Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in einem Prüfungsausschuss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer Verordnung aufgrund des Seearbeitsgesetzes ist eine Nebentätigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.</p>	
<p>(2) – (4)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 52 Besetzung der Stellen der Lehrkräfte	
(1) – (6)	unverändert	
(7) ¹ Das Amt der Fachmoderatorin oder des Fachmoderators für Gesamtschulen wird zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von sieben Jahren übertragen. ² Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber dieses Amtes nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen; § 44 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.	(7) ¹ Das Amt der Fachmoderatorin oder des Fachmoderators für Gesamtschulen wird zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen. ² Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber dieses Amtes nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verliehen; § 44 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.	

	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	
<p>(1) ¹Die Schulkollegen und Schulkollegen, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. ²Das Betreuungspersonal an allen öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen kann auch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich vertraglich verpflichtet hat, Betreuungs- oder Verwaltungsleistungen an diesen Schulen zu erbringen. ³Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger.</p>	<p>(1) ¹Die Schulkollegen und Schulkollegen sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. ²Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen können außer den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Personen eingesetzt werden, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen. ³Das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land; es kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich verpflichtet hat, an diesen Schulen Verwaltungsleistungen zu erbringen. ⁴Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen.</p>	
<p>(2) – (3)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 56 Untersuchungen	
<p>(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder 2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler einer sonderpädagogischen Förderung in einer Schule oder in einer außerschulischen Einrichtung bedarf, erforderlich sind. <p>²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) ¹Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder 2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, erforderlich sind. <p>²Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(2) – (4)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 59 Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss	
(1) – (3)	unverändert	
<p>(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ²In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, soll an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. ⁴Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ohne entsprechende Empfehlung nach § 6 Abs. 5 die Realschule oder das Gymnasium besucht und am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt wird, kann an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Überweisung an eine Förderschule.</p>	<p>(4) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). ²In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. [...] ⁴Satz 3 gilt nicht für die Überweisung an eine Förderschule.</p>	
<p>(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel er-</p>	<p>(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel er-</p>	

<p>fordert. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.</p>	<p>fordert; die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen. ²Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. ³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.</p>	
<p>(6)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 59 a Aufnahmebeschränkungen	
<p>(1) ¹Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. ³Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind, 2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und 3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird. 	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen (§ 106 Abs. 8 Satz 4).</p>	<p>(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder 2. eine Oberschule und ein Gymnasium geführt werden. 	
<p>(3) – (5)</p>	<p>unverändert</p>	

	<p>§ 60</p> <p>Regelungen des Bildungsweges</p>	
<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:</p> <p>(Nr. 1)</p> <p>2. die Versetzung einschließlich des Überspringens eines Schuljahrgangs und des freiwilligen Zurücktretens, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) in drei Schuljahren,</p> <p>(Nrn. 3 - 6)</p> <p>7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden können.</p>	<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:</p> <p>(Nr. 1 unverändert)</p> <p>2. die Versetzung, das Aufrücken, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 [...] und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,</p> <p>(Nrn. 3 - 6 unverändert)</p> <p>7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (allgemein bildende und berufsqualifizierende Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, sowie ausländische schulische Vorbildungen, die im Inland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden [...], wobei für den Bereich der beruflichen Bildung die Anwendung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann,</p> <p>8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei für die Anerkennung von</p>	

	<p>schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichende Regelungen von der Verordnung aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG getroffen werden können und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.</p>	
(2) – (4)	unverändert	

	§ 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen	
<p>(1) ¹ Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ² Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. ³ Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.</p>	<p>(1) ¹ Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ²Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise die Pflichten verletzt hat. ³Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.</p>	
<p>(2)</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat, 2. Überweisung in eine Parallelklasse, 3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten, 4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot, 5. Verweisung von der Schule, 6. Verweisung von allen Schulen.</p>	<p>(3) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten bis zu einem Monat, 2. Überweisung in eine Parallelklasse, 3. Ausschluss vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten bis zu drei Monaten, 4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot, 5. Verweisung von der Schule, 6. Verweisung von allen Schulen.</p>	
<p>(4) – (7)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 63 Allgemeines	
(1) – (3)	unverändert	
<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot, 2. einer Halbtagschule, 3. einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums, 4. einer Oberschule oder 5. einer Gesamtschule <p>haben, können</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Fall der Nummer 1 eine Halbtagschule derselben Schulform, - im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule, soweit sie nicht in einen Ganztagsschulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können, - im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule, - im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und - im Fall der Nummer 5 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium <p>desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.</p>	<p>(4) ¹Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule haben, können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. ²Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagschule haben, können eine offene, teilgebundene oder voll gebundene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen, wenn sie nicht in einen entsprechenden Ganztagsschulzug an der Halbtagschule ihres Schulbezirks aufgenommen werden können.</p>	
(5) Schulpflichtigen der ersten sechs Schuljahrgänge darf Privatunterricht an Stelle des Schulbesuchs nur ausnahmsweise gestattet werden.	[...]	

	§ 67 Schulpflicht im Sekundarbereich II	
(1) –(3)	unverändert	
<p>(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen, 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden, <p>erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht.</p> <p>²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.</p>	<p>(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen, 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden, <p>erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht.</p> <p>²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für behinderte Menschen in der beruflichen Qualifizierung befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.</p>	
(5)	unverändert	

	§ 69 Schulpflicht in besonderen Fällen	
(1)	unverändert	
(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen.	(2) ¹ Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. ² Die Schulbehörde hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.	
(3) – (5)	unverändert	

	§ 70 Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen	
(1) – (3)	unverändert	
(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht 1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, 2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, 3. für Schulpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ableisten, 4. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten.	(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht 1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, 2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, 3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten, 4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.	
(5)	unverändert	
(6) ¹ Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige, 1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nrn. 1 bis 3 für mindestens ein Jahr geruht hat, 2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 67 Abs. 5 besucht haben oder 3. deren Schulpflicht nach Absatz 4 Nr. 4 für mindestens die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes geruht hat. ² Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung	(6) ¹ Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige, 1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 [...] für mindestens ein Jahr geruht hat, 2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 69 Abs. 4 besucht haben oder 3. die vor Ende der Schulpflicht nach § 65 Abs. 1 die allgemeine Hochschulreife erworben haben. ² Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen	

von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.	weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.	

	§ 73 Klassenschülerschaft	
<p>¹In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 oder 2 gewählt. ²Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.</p>	<p>¹In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 [...] gewählt. ²Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.</p>	

	§ 74 Schülerrat	
<p>(1) ¹Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. ²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2.</p>	<p>(1) ¹Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. ²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 [...].</p>	
<p>(2)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 78 Regelungen durch besondere Ordnung	
(1)	unverändert	
<p>(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, dass</p> <p>1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2 durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,</p> <p>2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.</p>	<p>(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, dass</p> <p>1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 [...] durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,</p> <p>2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.</p>	

	§ 88 Allgemeines	
(1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch: 1. Klassenelternschaften, 2. den Schulelternrat, 3. Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.	unverändert	
(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.	(2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen in Klassenelternschaften für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.	
(3) ¹ In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. ² Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.	unverändert	

	§ 91 Wahlen	
(1) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ² Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.	(1) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ² Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig [...] oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.	
(2)	unverändert	
(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden, 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird, 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten, 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.	(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus, 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden, 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird, 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten, 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen, 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder 7. wenn sie eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.	
(4) – (5)	unverändert	

	<p style="text-align: center;">§ 98</p> <p style="text-align: center;">Wahlen und Geschäftsordnung</p>	
<p>(1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im übrigen gilt § 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.</p>	<p>(1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im übrigen gilt § 91 Abs. 1, 2, 3 Nrn. 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.</p>	
<p>(2) Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 100 Kosten	
<p>(1) ¹Der Elternvertretung in der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. ²Den Mitgliedern des Schulelternrats sowie den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand, in den Konferenzen und den Ausschüssen ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. ³Darüber hinaus kann der Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindefternrat die Gemeinde, für den Kreiselfternrat der Landkreis.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Bei Internatsgymnasien werden 1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich, 2. den Mitgliedern des Schulelternrats und den Mitgliedern der Konferenzen und Ausschüsse die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet.</p>	<p>(3) Bei Internatsgymnasien und Landesbildungszentren werden 1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich, 2. den Mitgliedern des Schulelternrats, [...] der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet.</p>	

	§ 102 Schulträger	
(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.	unverändert	
(2) Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.	unverändert	
(3) Die Schulbehörde überträgt kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.	unverändert	
(4) ¹ Vor der Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft ist der Landkreis zu hören. ² Die Schulbehörde kann die Schulträgerschaft auf Antrag auf einen Teil des Gemeindegebietes beschränken, dessen Grenzen im Benehmen mit den anderen beteiligten Schulträgern festzulegen sind.	unverändert	
(5) ¹ Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von den bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. ² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde.	unverändert	
	(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen ge-	

	troffen haben.	
(6) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.	(7) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.	

	<p style="text-align: center;">§ 105</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler</p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben (auswärtige Schülerinnen und Schüler), sind in die Schule aufzunehmen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulbezirk der Schule (§ 63 Abs. 2) wohnen oder 2. die Möglichkeit des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4 Nrn. 1, 4 und 5 wählen oder 3. die Schule nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 63 Abs. 3 Satz 4, §§ 137 oder 138 Abs. 5 besuchen dürfen. 	<p>(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben (auswärtige Schülerinnen und Schüler), sind in die Schule aufzunehmen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulbezirk der Schule (§ 63 Abs. 2) wohnen oder 2. die Möglichkeit des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4 Satz 1 wählen oder 3. die Schule nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 63 Abs. 3 Satz 4, §§ 137 oder 138 Abs. 5 besuchen dürfen oder 4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie eine Schule dieser Schulform besuchen möchten. 	
<p>(2) – (8)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 106 Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen	
(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.	unverändert	
(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben den Schulen nach den §§ 9 bis 11 Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch 1. einer Hauptschule und einer Realschule oder 2. einer Oberschule sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.	(2) ¹ Die Schulträger sind berechtigt, [...] Gesamtschulen zu errichten , wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ² Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³ Von der Pflicht Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn bei Errichtung der Gesamtschule der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. ⁴ Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.	
(3) ¹ Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ² Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³ Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. ⁴ Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.	unverändert	
(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen	[...]	

<p>dies rechtfertigt.</p> <p>(5) ¹Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten, 2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, 3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie 4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen. <p>²Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.</p>	<p>(4) ¹Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorgaben nach Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten, 2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, 3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie 4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen. <p>²Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.</p>	
<p>(6) ¹Die Schulträger können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot sowie 2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. 	<p>(5) ¹Die Schulträger können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie 2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulträger der Schulen, die organisatorisch zusammengefasst werden, können für die neue Schule eine Schulträgerschaft nach § 102 Abs. 2 vereinbaren. ³Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. ⁴Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend. 	

<p>(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefaßt; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.</p>	<p>(6) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefaßt; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.</p>	
<p>(8) ¹Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. ³§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. ⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können.</p>	<p>(7) ¹Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. ³§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. [...]</p>	
<p>(9) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind, 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen, 3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und 4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen. ²Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten</p>	<p>(8) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, 1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind, 2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen, 3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und 4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen. ²Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten</p>	

Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.	Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.	
---	---	--

	§ 110 Kommunale Schulausschüsse	
<p>(1) Die Schulträger mit Ausnahme des Landes bilden einen oder mehrere Schulausschüsse, für die die folgenden besonderen Vorschriften gelten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹Die Schulausschüsse setzen sich aus Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. ²Jedem Schulausschuß müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. ³Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern angehören. ⁴Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. ⁵Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>	<p>(2) ¹Die Schulausschüsse setzen sich aus Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. ²Jedem Schulausschuß müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. ³Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemein bildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern an den berufsbildenden Schulen, angehören. ⁴Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. ⁵Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>	
<p>(3) ¹In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des</p>	<p>unverändert</p>	

<p>Schulausschusses teil. ²Absatz 2 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) ¹Die Vertretung des Schulträgers beruft die Mitglieder nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe und nach Absatz 3 auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. ²Die Vorschläge sind bindend. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Berufungsverfahren näher zu regeln.</p>	<p>(4) ¹Die Vertretung des Schulträgers beruft die Mitglieder nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe und nach Absatz 3 auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. ²Die Vorschläge sind bindend. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Berufungsverfahren einschließlich der Voraussetzungen für die Berufung näher zu regeln.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 111</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Rechten der Schulträgers auf die Schule</p>	
<p>(1) ¹Der Schulträger soll seinen Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. ²Soweit diese unmittelbar pädagogischen Zwecken dienen, sollen sie für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. ²Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.</p>	<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. [...]</p>	

	§ 112 Personalkosten	
<p>(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulkassistentinnen und Schulkassistenten, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen; dazu gehört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).</p>	<p>(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulkassistentinnen und Schulkassistenten und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] an öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen; dazu gehört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).</p>	
<p>(2) ¹Zu den persönlichen Kosten gehören die Personalausgaben im Sinne des Landeshaushaltsrechts und die Reisekosten. ²Das Land trägt auch die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 114 Schülerbeförderung	
(1) – (2)	unverändert	
<p>(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. ²Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Jedoch gilt eine Schule, die von einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund einer Überweisung nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 oder die gemäß § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird, als nächste Schule; Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. ⁴Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule. ⁵Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.</p>	<p>(3) ¹Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform [...]. ²Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2), so gilt diese Schule als nächste Schule. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schule aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird oder 2. die Schule aufgrund von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 besucht wird und die Schule die nächstgelegene Schule im Sinne von § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 ist. <p>⁴Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung des gewünschten Bildungsgangs, wenn eine Förderschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Förderschule des Förderschwerpunkts, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht. ⁵Wenn eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den von</p>	

	<p>der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. ⁶Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. ⁷Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist, so besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zu der gewählten Schule.</p> <p>⁸Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht, wenn nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung eine Schule der gewählten Schulform unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder eine Förderschule besucht wird.</p>	
<p>(4) ¹Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. ²Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. ³Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>(4) ¹Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. ²Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule nicht überschreiten. ³Die Erstattung entfällt, wenn für den Weg zu der besuchten Schule oder der Schule nach Satz 1 eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.</p>	
<p>(5)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 141 Geltung anderer Vorschriften dieses Gesetzes	
<p>(1) ¹Für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 gelten die §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4 bis 6 und §§ 9 bis 22 entsprechend; auf Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 1 und 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) kann ein auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden.</p>	<p>(1) ¹Für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 gelten die §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4 bis 6, und §§ 9 bis 22 entsprechend [...]. ²Im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) kann ein auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden.</p>	
<p>(2) – (3)</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 149 Finanzhilfe	
(1) Das Land gewährt den Trägern der anerkannten Ersatzschulen sowie der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach Ablauf von drei Jahren seit der Genehmigung der Schule auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten.	(1) Das Land gewährt den Trägern der anerkannten Ersatzschulen sowie der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach Ablauf von drei Jahren seit der Aufnahme des Schulbetriebs auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten.	
(2) – (5)	unverändert	

	§ 171 Landesschulbeirat	
<p>1) Der Landesschulbeirat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Lehrkräften, die auf Vorschlag der Verbände vom Kultusministerium berufen werden, 2. sechs Erziehungsberechtigten, die vom Landeselternrat gewählt werden, 3. sechs Schülerinnen oder Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden, 4. a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft, der Hochschulen und eines Dachverbandes der Erwachsenenbildung, <li style="padding-left: 20px;">b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, <li style="padding-left: 20px;">c) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, <li style="padding-left: 20px;">d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien Humanisten Niedersachsen, <li style="padding-left: 20px;">e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte, <p>die vom Kultusministerium auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden.</p>	<p>(1) Der Landesschulbeirat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Lehrkräften, die auf Vorschlag der Verbände vom Kultusministerium berufen werden, 2. sechs Erziehungsberechtigten, die vom Landeselternrat gewählt werden, 3. sechs Schülerinnen oder Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden, 4. a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft, der Hochschulen und eines Dachverbandes der Erwachsenenbildung, <li style="padding-left: 20px;">b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen, <li style="padding-left: 20px;">c) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, <li style="padding-left: 20px;">d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, <li style="padding-left: 20px;">e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte, <li style="padding-left: 20px;">f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen, <li style="padding-left: 20px;">g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der islamischen Landesverbände, <li style="padding-left: 20px;">h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., <p>die vom Kultusministerium auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden.</p>	

(2) – (3)	unverändert	
-----------	-------------	--

	§ 175 Verordnungsermächtigungen	
<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Vertretungen und der in § 171 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats sowie der Ersatzmitglieder, 2. die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder, 3. die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl des Landeselternrats und des Landeschülerrats (§ 169 Abs. 2, § 170 Abs. 2) entstehen, 4. die Erstattung der Auslagen der Mitglieder der Vertretungen und des Landesschulbeirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern zu bestimmen. 	<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Mitglieder der Vertretungen und der in § 171 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats sowie der Ersatzmitglieder, 2. die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder, 3. die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl des Landeselternrats und des Landeschülerrats (§ 169 Abs. 2, § 170 Abs. 2) entstehen, 4. die Erstattung der Auslagen der Mitglieder der Vertretungen und des Landesschulbeirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern und den Ersatz von Verdienstaussfall zu bestimmen. 	

	§ 180 Ämter mit zeitlicher Begrenzung	
<p>(1) ¹Wer nach dem bisher geltenden Recht ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung inne hat, erhält, wenn die beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, dieses Amt auf Lebenszeit verliehen, sofern dieses oder ein mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbundenes Amt bereits mehr als neun Jahre ununterbrochen wahrgenommen worden ist. ²Wird der Zeitraum mehr als neunjähriger ununterbrochener Wahrnehmung höherwertiger Ämter nur dadurch erreicht, dass zuvor wahrgenommene Ämter mit geringerem Endgrundgehalt berücksichtigt werden, so ist ein Amt auf Lebenszeit zu verleihen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 gelten § 44 Abs. 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 6 Satz 2) entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Wer nach dem bisher geltenden Recht ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung inne hat, erhält, wenn die beamtenrechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, dieses Amt auf Lebenszeit verliehen, sofern dieses oder ein mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbundenes Amt bereits mehr als sieben Jahre ununterbrochen wahrgenommen worden ist. ²Wird der Zeitraum mehr als sieben-jähriger ununterbrochener Wahrnehmung höherwertiger Ämter nur dadurch erreicht, dass zuvor wahrgenommene Ämter mit geringerem Endgrundgehalt berücksichtigt werden, so ist ein Amt auf Lebenszeit zu verleihen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 gelten § 44 Abs. 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 6 Satz 2) entsprechend.</p>	
<p>(2) Auf Antrag ist Inhaberinnen und Inhabern eines höherwertigen Amtes, denen ihr Amt für neun Jahre übertragen wurde, die Übertragungszeit bis auf sieben Jahre zu verkürzen.</p>	<p>(2) Auf Antrag ist Inhaberinnen und Inhabern eines höherwertigen Amtes, denen ihr Amt für sieben Jahre übertragen wurde, die Übertragungszeit bis auf zwei Jahre zu verkürzen.</p>	
<p>(3) Auf die Verleihung eines Amtes auf Lebenszeit nach Absatz 1 finden die Vorschriften der §§ 45 und 52 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.</p>	<p>unverändert</p>	

	§ 183 a Sonderregelungen für Oberschulen	
<p>(1) ¹An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ²Auf Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden. ³Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹An neu errichteten Oberschulen kann die [...] gymnasiale Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die [...] gymnasiale Oberstufe geführt hat. ²Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. ³§ 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Genehmigungen zur Errichtung von Oberschulen mit Wirkung ab 1. August 2011 können bereits vor diesem Zeitpunkt erteilt werden.</p>	<p>(3) § 11 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.</p>	
<p>(4) Ersetzt der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang, für das er finanzhilfeberechtigt ist, durch die Schulform Oberschule, so gewährt das Land die Finanzhilfe für die Oberschule auf Antrag abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung und Anerkennung an.</p>	<p>unverändert</p>	



<p style="text-align: center;">§ 183 b</p> <p style="text-align: center;">Sonderregelungen für Gesamtschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 183 b</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelungen für Kooperative Gesamtschulen</p>	
<p>(1) Auf die bis zum 31. Juli 2008 genehmigten Gesamtschulen und auf die bis zum 31. Juli 2008 erteilten Genehmigungen nach § 106 Abs. 8 Satz 4 ist anstelle von § 106 Abs. 1 und 2 weiterhin § 106 Abs. 1 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(2) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. ³Auf sie ist § 12 Abs. 2 und 4 sowie § 183 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(1) ¹Am 31. Juli 2011 bestehende Kooperative Gesamtschulen können weitergeführt werden. ²§ 106 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ³§ 106 Abs. 1 bleibt unberührt. [...]</p>	
	<p>(2) ¹Auf Kooperative Gesamtschulen, in der die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden sind, sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 2 und 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 sind auf die Schuljahrgänge, die sich im Schuljahr 2015/2016 in den Schuljahrgängen 5 bis 8 befinden, und auf Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2016/2017 neu oder in die vorgenannten Schuljahrgänge in die Kooperative Gesamtschule aufgenommen werden, § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.</p>	
	<p>(3) Der Schulvorstand einer Kooperativen Gesamtschule nach Absatz 2 Satz 1 kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung</p>	

	überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.	
<p>(3) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können diese Gliederung beibehalten.</p> <p>²Der Unterricht ist dann in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen muss.³Abweichend von Absatz 2 Satz 3 ist auf die Kooperative Gesamtschule im Sinne des Satzes 1 § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden.</p>	<p>(4) ¹Bestehende Kooperative Gesamtschulen, denen aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können mit dieser Gliederung weitergeführt werden. ²Der Unterricht ist [...] in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss. [...].</p>	
	(5) Für den Besuch von Kooperativen Gesamtschulen gilt § 114 entsprechend.	

	§ 183 c Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule	
<p>(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) Für den Primarbereich ist in den Förderungsschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven</p>	<p>(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven</p>	

<p>Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder, 2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss. 	<p>Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule, 2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und 3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule <p>als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.</p>	
	<p>(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger ein Konzept vorlegt, in dem er darlegt, wie er den Anforderungen des § 4 Rechnung tragen wird.</p>	
<p>(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.</p>	<p>(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann diese Schule in nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis die Schülerinnen und Schüler diese Schule verlassen. ²Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden.</p>	
<p>(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012 <p>eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen.</p>	<p>(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012 <p>eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen.</p>	

² § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.	² § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 184</p> <p style="text-align: center;">Beginn der Schulpflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 184</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für die Wahlen zum Landesschulbeirat</p>	
<p>Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009, 2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010, 3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011 <p>das sechste Lebensjahr vollenden.</p>	<p>Die nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erforderliche Berufung erfolgt erstmalig im ersten Kalendervierteljahr 2018.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 184 a</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für die Wahlen zum Landeseltern- und Landesschülerrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 184 a</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>	
<p>Die nach § 169 Abs. 2 und § 170 Abs. 2 erforderlichen Wahlen getrennt nach den dort jeweils in Absatz 1 genannten Gruppen erfolgen erstmals für die auf den 1. August 2011 folgende Amtszeit nach § 172.</p>	<p>[...]</p>	

<p style="text-align: center;">§ 185</p> <p style="text-align: center;">Gymnasiale Oberstufe</p>	<p style="text-align: center;">§ 185</p> <p style="text-align: center;">Übergangsregelung für das Gymnasium</p>	
<p>(1) Soweit die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und des § 11 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 bestimmen, dass das Gymnasium mit dem 12. Schuljahrgang endet, sind sie erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2004/2005 im 5. oder 6. Schuljahrgang befinden.</p> <p>(2) Landesweit einheitliche Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Abiturprüfung (§ 11 Abs. 7 Satz 2) werden erstmals für die Abiturprüfung 2006 gestellt.</p> <p>(3) § 11 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 bis 8 ist erstmals auf den Schuljahrgang anzuwenden, der sich im Schuljahr 2005/2006 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe befindet.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Schulformen oder Schulzweige, in denen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 11 sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden.</p>	

<p>§ 189 - aufgehoben -</p>	<p>§ 189 Übergangsregelung für die Schüler- beförderung</p>	
	<p>§ 114 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung ist in Bezug auf Schülerinnen und Schüler weiter anzuwenden, solange sie die im Schuljahr 2014/2015 besuchte Schule besuchen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 196</p> <p style="text-align: center;">Beirat für landwirtschaftliche Fachschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 196</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>	
<p>(1) ¹Beim Kultusministerium wird ein Beirat gebildet, der</p> <p>1. die Eingliederung der landwirtschaftlichen Fachschulen in die allgemeinen berufsbildenden Schulen fördern soll und</p> <p>2. das Kultusministerium bei der Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Fachschulen unterstützt und berät.</p> <p>²Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgeschlagen werden.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(2) Die durch die Tätigkeit des Beirats entstehenden notwendigen Kosten trägt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel das Land.</p>	<p>[...]</p>	
<p>(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Erstattung der Auslagen der Mitglieder des Beirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern zu bestimmen.</p>	<p>[...]</p>	

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2015/069**freigegeben am **06.05.2015****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 25.04.2015**Klassenfahrten an der KGS Rastede - Antrag der SPD-Fraktion****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.05.2015	Schulausschuss
N	09.06.2015	Verwaltungsausschuss
Ö	14.07.2015	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung eingereicht.

Im Antrag wird inhaltlich Bezug auf die Nichtdurchführung von Klassenfahrten an der KGS Rastede genommen.

Seit Beginn des Schuljahres 2014/2015 müssen Gymnasiallehrer 24,5 statt 23,5 Stunden pro Woche unterrichten. Darüber hinaus wurde eine Altersermäßigung für Lehrer ab 55 Jahren nicht umgesetzt. Infolge dessen protestieren die Lehrkräfte unter anderem mit einem Verzicht beziehungsweise dem Aussetzen von Klassenfahrten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der SPD-Fraktion

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 23. März 2015			
HVB	FB	STS	GB

SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Rastede

Gemeinde Rastede

Herrn BM Dieter von Essen
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Lars Krause, stellv. Fraktionsvorsitzender
Leuchtenburger Straße 59
26180 Rastede
Tel. 04402/51314
mobil 0160-7909143
e-mail: lars.krause@ewetel.net

Rastede, 20. März 2015

Resolution KGS Rastede

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die SPD-Fraktion möchte ich Sie bitten, folgende Resolution dem Rat über den Schulausschuss und den Verwaltungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

Gemeinderat fordert die Wiederaufnahme von Klassenfahrten an der KGS Rastede

Mit Bedauern hat der Gemeinderat Rastede den Rücktritt des Elternratsvorsitzenden der KGS Rastede zur Kenntnis genommen. Der Rücktritt steht im direkten Zusammenhang mit dem Beschluss der Personalversammlung der Lehrkräfte, weiterhin keine Klassenfahrten an der KGS stattfinden zu lassen.

Der Gemeinderat fordert die Lehrkräfte der KGS auf, ihren Unmut mit landespolitischen Entscheidungen nicht auf dem Rücken der Schüler und Eltern auszutragen. Klassenfahrten sind ein elementarer Bestandteil des Schulalltags, deshalb fordert der Gemeinderat die sofortige Wiederaufnahme von Klassenfahrten an der KGS.

Der Gemeinderat sieht den in den letzten Jahrzehnten aufgebauten, hervorragenden Ruf der Schule und die damit verbundene Wettbewerbsfähigkeit, durch den Beschluss der Personalversammlung, nachhaltig gefährdet. Alle Beteiligten sollten in Zukunft ihren individuellen Beitrag dazu leisten, dass Schülerinnen und Schüler der KGS ein vollumfängliches Schulangebot wahrnehmen können und nicht schlechter gestellt werden als Schüler anderer Schulen. Dies wird nur in einem positiven, kooperativen Umfeld gelingen, in dem Kompromissbereitschaft gelebt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Lars Krause

